



Freiwilligkeit oder Pflicht?

Zum Selbstverständnis der Zivilgesellschaft

Dokumentation der Fachveranstaltung im Rahmen der
5. Mitgliederversammlung des BBE am 5. November 2004
im Berliner Rathaus

© 2005 Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

www.b-b-e.de

V.i.S.d.P.: Dr. Ansgar Klein

Bundesgeschäftsstelle BBE

- In Trägerschaft des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. -
Michaelkirchstr. 17–18, 10179 Berlin

Redaktionsteam: Tobias Velensek, Marcus Luttmer, Ole Reißmann

Diese Publikation wurde gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Ansgar Klein: Einleitung | 5 |
| Henny Engels: Wider die Einführung eines Pflichtdienstes | 7 |
| Peter Ruhenstroth-Bauer: Möglichkeiten und Grenzen von Freiwilligendiensten in Deutschland | 13 |
| Michael Opielka: Was spricht gegen einen Sozialdienst und was spricht dafür? | 21 |
| Gisela Notz: Die Frage eines sozialen Pflichtjahres aus der Frauenperspektive | 39 |
| Thomas Olk: Pflicht vs. Freiwilligkeit – Eine spontane Nachbemerkung | 49 |

Ansgar Klein: Einleitung

Am 5. November 2004 eröffnete das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) seine 5. Mitgliederversammlung mit einer Podiumsdiskussion zum Thema „Freiwilligkeit oder Pflicht? Zum Selbstverständnis der Zivilgesellschaft. Der Pflichtdienst im öffentlichen Diskurs“. Den Plädoyers der Referentinnen und Referenten schloss sich eine Diskussion mit den anwesenden Mitgliedern an.

Die Referentinnen und Referenten waren: Prof. Dr. Michael Opielka (Fachhochschule Jena), Henny Engels (Frauenrat), Malte Ristau-Winkler (Abteilungsleiter BMFSFJ) und Dr. Gisela Notz (Friedrich-Ebert-Stiftung) sowie Prof. Dr. Thomas Olk (Universität Halle) unter Moderation von Dr. Konrad Hummel (Sozialreferent Augsburg). Die Dokumentation enthält die Hauptreferate der Fachveranstaltung.

Innerhalb des BBE ist die Frage nach einem sozialen Pflichtdienst jenseits des Zivildienstes umstritten. Unstrittig ist jedoch, dass das bürgerschaftliche Engagement im Regelfall von Freiwilligkeit getragen ist. So steht es auch in den Statuten des BBE. Um den Sonderfall eines sozialen Pflichtdienstes eingehender beleuchten zu können, hat der Koordinierungsausschuss des BBE den Sprecherrat und die Geschäftsstelle mit der Durchführung dieser Fachveranstaltung beauftragt. Mit der Dokumentation der Hauptbeiträge möchten wir die gesellschaftspolitisch immer wieder aufkommende Debatte fundieren helfen.

Argumente gegen einen sozialen Pflichtdienst kommen bspw. vom Deutschen Frauenrat (Henny Engels) und können, so Dr. Gisela Notz, aus einer geschlechtersensiblen Argumentation erhärtet werden. Prof. Dr. Michael Opielka sieht demgegenüber gute normative Gründe für eine

sozialen Pflichtdienst, sofern diesem auch eine klare Stärkung auch der sozialen Bürgerrechte (Grundeinkommen) gegenübersteht.

Das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend wurde auf der Veranstaltung durch den Abteilungsleiter Malte Ristau-Winkler vertreten. In der vorliegenden Dokumentation unterstreicht der Beitrag des Staatssekretärs Peter Ruhenstroth-Bauer die Bedeutung des Ausbaus von Freiwilligendiensten und der Arbeit an einer „Kultur des selbstverständlichen freiwilligen Engagements“. Gegen einen sozialen Pflichtdienst sprechen aus seiner Sicht zudem auch arbeitsmarkt-, finanzpolitische und bürokratische Einwände.

In seinem Schlussplädoyer skizziert der Vorsitzende des BBE-Sprecherats, Prof. Dr. Thomas Olk (Universität Halle), das normative Spannungsfeld von Liberalismus und Republikanismus, von „Freiwilligkeit“ und „freiwilliger Selbstverpflichtung“, in dem die Debatte um einen sozialen Pflichtdienst zu verorten ist. Erst aus einer republikanischen Perspektive, die durch engagement- und demokratiepolitische Überlegungen zu ergänzen ist, werde das Potential des bürgerschaftlichen Engagements für eine Gesellschaft der Zukunft deutlich. Das BBE sei selber Teil der Bemühungen, das Zusammenwirken von Markt, Staat und Zivilgesellschaft zu verbessern.

**Dr. Ansgar Klein, BBE-Geschäftsführer
Berlin, Juni 2005**

Henny Engels: Wider die Einführung eines Pflichtdienstes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitstreiter und Mitstreiterinnen für eine Stärkung des bürger-schaftlichen Engagements,

die Einführung eines Pflichtjah-res für junge Frauen war auch in den zurückliegenden Jahren ein Thema, das die Gemüter erhitzte. Frauen und ihre Verbände haben in diesen Diskussionen ihre Bedenken bzw. ihren Widerstand gegen einen Pflichtdienst deutlich gemacht. Der Deutsche Frauenrat, für den ich hier spreche, hat mit Beschlüssen aus dem Jahr 1990 und 1994 die Ablehnung der hier zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände öffentlich ge-macht. An dieser Position hat sich bis heute nichts geändert – ich möchte sie in drei Gedankengän-gen begründen:

1. Pflicht oder freie Entscheidung – was einer Zivilgesellschaft ansteht

Bürgerschaftliches Engagement, ehrenamtlich-freiwillig geleistete Arbeit ist – so haben u.a. die Frau-enministerinnen Rita Süßmuth und Christine Bergmann immer wieder betont – ein Ausdruck des Humanen einer Gesellschaft. Frei-williges Engagement macht deut-lich, dass den Bürgerinnen und Bürgern eines Staates bewusst ist: „Der Staat sind wir“ – in meinen Schultagen der verpflichtende und selbstbewusste Titel eines Bür-gerkundebuchs. Gerade in Zeiten steigender Individualisierung, die häufig mit sozialer Isolation von Menschen einher geht, die, aus welchen Gründen auch immer, am Leben der Gesellschaft nicht im von ihnen gewünschten und ihnen eigentlich zustehenden Maße teil-nehmen können, ist es notwendig, dass Menschen sich anderen frei-willig zuwenden. Indem sie ihnen Aufmerksamkeit und Zeit schen-ken, versichern sie ihnen, dass sie nicht abgemeldet sind, sondern

dazu gehören. Viele dieser sozialen Dienste wurden in den Gründungsjahren der Bundesrepublik freiwillig, ehrenamtlich geleistet. Später – in Zeiten wirtschaftlichen Wohlstandes – wurden sie in Teilen professionalisiert, in anderen Teilen verblieben sie im Bereich der Ehrenamtlichkeit. Die Erfahrung, dass Menschen sich anderen Menschen freiwillig zuwenden, nicht, weil sie dafür bezahlt oder dazu verpflichtet werden, ist – sinngemäß hat Rita Süßmuth es so ausgedrückt – so etwas wie der Kitt, der eine sich differenzierende und von wachsender Bürokratie gekennzeichnete Gesellschaft zusammenhält. Dies gilt im übrigen nicht nur für die Adressantinnen und Adressaten der freiwillig geleisteten Dienste. Auch diejenigen, die diese Arbeit tun, gewinnen daraus Selbstvertrauen, Anerkennung (wenn auch nicht ausreichend) und das Gefühl, ihren Teil zum Bestehen unserer Gesellschaft zu leisten.

Angesichts steigender Notwendigkeit sozialer Dienste und knapper öffentlicher Kassen und angesichts der möglichen Entscheidung, den Wehrdienst abzuschaffen, werden heute Überlegungen angestellt, junge Menschen zu einem sozialen Jahr zu verpflichten. Dies

kommt in meinen Augen einer Kapitulation gleich: Einer Kapitulation, weil es uns als Gesellschaft offensichtlich nicht – mehr – gelingt, Menschen, gleich welchen Alters, dafür zu werben, sich neben ihrer Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder Familienarbeit freiwillig zu engagieren. Sie dafür zu gewinnen, ihren Beitrag zu leisten im neben Erwerb und Familie dritten Bereich gesellschaftlich notwendiger Arbeit. Eine Zivilgesellschaft sollte andere Wege als die der Dienstverpflichtung suchen – ganz im Sinne von Gisela Notz, die in ihrem Beitrag „Die neuen Freiwilligen“ 1998 schrieb, dass „niemals wieder eine äußere Autorität das Recht für sich in Anspruch nehmen (sollte), die für das Subjekt stimmigen und befriedigenden Konzepte des ‚richtigen und guten‘ Lebens vorzugeben“. Ich meine, dass wir – anstatt über Pflichtdienste zu reden – besser darüber nachdenken sollten, warum zu wenige Menschen mit solchen Diensten Verantwortung für unsere Gesellschaft übernehmen. Und darüber, welche Anreizsysteme geeignet sein könnten, die Bereitschaft zu steigern. Bonuspunkte bei der Vergabe von Studienplätzen, eine Berücksichtigung bei der Vergabe von Ausbildungs- und Erwerbsarbeitsplätzen, eine

gesellschaftliche Anerkennung jenseits von Bundesverdienstkreuzen und einmaligen öffentlichen Gedenkens am Tag des Ehrenamtes scheinen mir der bessere und einer Zivilgesellschaft allemal angemessenere Weg.

2. Geschlechtergerechtigkeit bei den Pflichtdiensten

Ich hatte erwähnt, dass der Deutsche Frauenrat sich mit zwei Beschlüssen gegen die Einführung eines sozialen Pflichtjahres für junge Frauen gewandt hat. Diese Beschlüsse waren begründet damit, dass – bis zu der jetzt wieder beginnenden Diskussion – das soziale Pflichtjahr für junge Frauen als Pendant zur Wehrpflicht der jungen Männer gedacht war. Auch wenn nun wegen der möglichen Abschaffung der Wehrpflicht das Pflichtjahr für junge Männer und Frauen diskutiert wird, ändert das an den in den vorherigen Debatten genannten Gründen für die Ablehnung nichts.

Seit 1977 sind Frauen und Männer gleichermaßen verantwortlich für die Haushaltsführung; § 1356 BGB hält hierzu fest, dass „die Ehegatten die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen (regeln)“ und dass „beide Ehegat-

ten berechtigt (sind), erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen“.

Das ist Gesetz, aber leider nicht Wirklichkeit. Tatsächlich liegt die Verantwortung für die Familienarbeit weitgehend bei den Frauen. Und Familienarbeit bedeutet dabei nicht allein die Haushaltsführung, sondern die umfassende Sorge für die Kinder und zunehmend auch die Pflege älterer und / oder kranker Familienangehöriger. Vor diesem Hintergrund haben Frauen in den entsprechenden Diskussionen zu Recht darauf verwiesen, dass eine Verpflichtung zu einem staatlich angeordneten Sozialdienst ihre entsprechende Belastung verdoppelt und verdreifacht. Die bisher für Wehrpflichtige anstehenden Reserveübungen dürften zeitlich demgegenüber eine zu vernachlässigende Größe sein. Zu der zeitlichen Belastung kommt die physisch-psychische hinzu.

Entscheidend zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass aufgrund dieser nach wie vor bestehenden geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung viele Frauen ihre Erwerbsarbeit oder gar berufliche

Karriere nur äußerst bedingt planen können. Im Sinne des Gender Mainstreamings, der Prüfung also, wie sich eine geplante Maßnahme auf Frauen und auf Männer auswirkt, wäre dies – auch wenn die Gesetzeslage anderes vorsieht – zu prüfen. Üblicherweise kommt an dieser Stelle der Hinweis, dass die Aufteilung der Arbeit zwischen Frauen und Männern in Partnerschaften eine private Entscheidung sei. Das ist wohl wahr. Wahr ist aber auch, dass diese privaten Entscheidungen in einem gesellschaftlich-wirtschaftlichen Umfeld geschehen, das gekennzeichnet ist durch ungleiche Entlohnung, tradierte Rollenbilder und daraus resultierende Erwartungen an das, was „Mann“ bzw. „Frau“ zu tun und zu lassen haben und feste Meinungen darüber, wer für die Kinder besser sorgen könne usf.. Dies lässt die Freiwilligkeit bei der privaten Entscheidung doch mehr als fraglich erscheinen. Nach unseren Erkenntnissen würde wohl, wenn denn überhaupt, die Entscheidung für ein soziales Pflichtjahr für junge Männer anstatt des Wehrdienstes getroffen werden müssen. Oder aber die Entscheidung dafür, weitergehende gesetzliche Regelungen zu schaffen, die dem zitierten § 1356 des BGB zur Wirkung verhelfen.

3. Pflichtjahr – eine Frage der Generationengerechtigkeit

Die Einführung eines sozialen Pflichtjahres wird, soweit mir bekannt, bislang für junge Menschen diskutiert. Meist wird dies mit dem Hinweis begründet, dass junge Menschen für die Gesellschaft noch nichts oder jedenfalls nicht so viel wie die bereits Erwachsenen geleistet hätten. Jugendverbände haben hier vermutlich eine deutlich andere Einschätzung. Und dies durchaus zu Recht angesichts unzähliger Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, geleitet von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen, von Jugendlichen / jungen Erwachsenen organisierten und durchgeführten Ferienfreizeiten und Stadtranderholungen usf.. Aber auch abgesehen davon ist dieses Argument mehr als eigentümlich. Diese junge Menschen sollen ja erwachsen werden und dann in der Erwerbsarbeit, in der Familie und am besten auch noch im bürgerschaftlichen Engagement für die Gesellschaft etwas Gutes tun. Heißt die Wahrnehmung eines sozialen Pflichtjahres am Anfang des Erwachsenenlebens, dass damit dann für den Rest des Lebens alles erledigt ist? Oder sollen die heute Jungen doppelt Gutes tun, nämlich im Rahmen des

jugendgebundenen Pflichtjahres und dann später als Erwachsene? Und wäre es dann nicht geboten, alle die jung gebliebenen, aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen, aber durchaus noch leistungsfähigen älteren Menschen ebenfalls zum Dienst zu verpflichten? Zumindest so lange bis die ersten der im Jugendalter Verpflichteten das Rentenalter erreichen? Ein solcher Vorschlag würde vermutlich nicht auf große Gegenliebe stoßen. Dabei würde er doch nur dem Gebot der Gerechtigkeit zwischen den Generationen entsprechen.

Fazit: Für mich spricht sowohl mit Blick auf das Selbstverständnis der Zivilgesellschaft als auch mit Blick auf die Geschlechtergerechtigkeit und mit Blick auf die Generationengerechtigkeit alles gegen ein Pflichtjahr – und alles dafür, Kraft, Mut, Phantasie und Geld einzusetzen, um viele zu gewinnen, ihre Fähigkeiten zugunsten des Ganzen einzubringen, freiwillig, engagiert und hoch geschätzt.

Henny Engels ist Geschäftsführerin des Deutschen Frauenrates, www.frauenrat.de.

Peter Ruhenstroth-Bauer: Möglichkeiten und Grenzen von Freiwilligendiensten in Deutschland

Eine allgemeine Dienstpflicht ist aus verfassungs- und völkerrechtlichen Gründen in Deutschland nicht möglich. Darüber gibt es einen breiten Konsens. Frau Bundesministerin Renate Schmidt formulierte es im Januar 2004 bei der Entgegennahme des Berichts der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ so: „Für wegweisend halte ich, dass ein Ende der Wehrpflicht von der Kommission als Chance betrachtet wird, eine neue Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit zu begründen. In diese Richtung weisen auch viele Diskussionsbeiträge aus den sozialen Verbänden.“ Zugleich gebe es auch eine Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger für Staat und Gesellschaft. Gegner einer ersatzlosen Streichung der Wehrpflicht argumentieren u.a., dass mit gleichzeitiger Abschaffung des Zivildienstes vor allem der Pflegesektor vor erhebliche

Probleme gestellt würde, weil ein Großteil der Zivildienstleistenden in Krankenhäusern und in Pflegeberufen tätig ist. Sozialverbände befürchten erhebliche Einbrüche bei solchen Dienstleistungen, die auch durch die neu geschaffenen Ein-Euro-Jobs nicht gemildert werden könnten.

Pflicht oder Freiwilligkeit – in diesem Kontext austauschbar? Was können freiwillige Dienste leisten, wo stoßen sie an ihre Grenzen? Werfen wir einen Blick auf ausgewählte Bereiche. Wir kennen seit über 40 Jahren gesetzlich geregelte Freiwilligendienste, die als Freiwilliges Soziales bzw. Ökologisches Jahr klassische Jugenddienste sind. Freiwilligendienste stellen eine besondere und eigene Form des bürgerschaftlichen Engagements dar, und zwar jenseits des traditionellen Ehrenamts, klar abgegrenzt

von Erwerbsarbeit, Ausbildung, Wehr- und Zivildienst. Gerade für junge Menschen haben die mit den Freiwilligendiensten einhergehenden Lernprozesse demokratischen Verhaltens eine besondere Bedeutung, da sie Erfahrungen aufbauen, die gesellschaftliches Mitgestalten möglich machen und das Handeln im unmittelbaren politischen Feld vorbereiten und erleichtern. Mitgestaltung und Eigenverantwortung im Alltag des Engagements lassen sich – zumindest unter dem Gesichtspunkt einer aktiven Staatsbürgerschaft – nicht von politischer Partizipation trennen.

Nach jüngster Schätzung des Bundesarbeitskreises FSJ könnten selbst vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung jährlich bis 50.000 freiwillige junge Frauen und Männer ein FSJ oder FÖJ leisten. Weniger als die Hälfte aber erhält heute aus finanziellen Gründen die Möglichkeit dazu. Ein weiterer Ausbau der bestehenden Jugend-Freiwilligendienste ist daher prinzipiell denkbar, würde aber Kosten für die öffentliche Hand nach sich ziehen, die „mitgedacht“ werden müssen.

Trotz der Befreiungsregelungen im Wehrpflicht- und Zivildienstge-

setz spielt der Entwicklungsdienst praktisch keine Rolle als Wehrersatzdienst. Das liegt daran, dass als Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nur zumeist Lebensältere mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung und -erfahrung angenommen werden. Andere Dienste im Ausland spielen hingegen als unregelmäßige langfristige Freiwilligendienste sehr wohl eine Rolle als Ersatzdienste für den Zivildienst. Die Erfahrungen der unregelmäßigen Dienste wurden Grundlage für das 1996 gestartete Programm der Europäischen Union „European Voluntary Service“. Das EVS entwickelte sich in der Folgezeit zu dem größten Programm im Rahmen internationaler Freiwilligendienste.

Wir kennen ferner den Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz als ehrenamtlichen Dienst, der grundsätzlich den Ländern als Aufgabe des Bevölkerungsschutzes in Friedenszeiten zufällt, mit beachtlichen Freiwilligenzahlen. Die von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geschaffenen Strukturen werden ergänzt in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung. Die wichtigsten Einrichtungen zur Hilfeleistung, die den kommunalen Behörden un-

terstehen, sind die Feuerwehren. Neben den Berufsfeuerwehren wird die Aufgabe von freiwilligen Feuerwehren mit insgesamt rund 1,3 Millionen Aktiven wahrgenommen. Zusätzlich sind in Betrieben rund 37.000 Feuerwehrleute aktiv. Bundesweit haben wir außerdem Organisationen mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die im Wesentlichen in den Aufgabenbereichen Sanitätswesen und Betreuung eingebunden sind. Ehrenamtliche sind darüber hinaus in allen Bereichen des Hilfeleistungssystems aktiv. Sie sind das Fundament des Bevölkerungsschutzes, der ohne sie nicht funktionieren könnte.

Der Bund verstärkt den Katastrophenschutz durch das Technische Hilfswerk (THW), das den zuständigen Katastrophenschutzbehörden in Amtshilfe zur Verfügung steht. Das THW kann insgesamt auf rund 45.000 aktive ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zurückgreifen. Der Bund unterstützt das System durch Nichteranziehungsregelungen vom Wehrdienst und Zivildienst, wenn junge Männer sich für eine bestimmte Zeit zur Mitwirkung in bestimmten Bereichen verpflichten. Mit Ausnahme des Entwicklungsdienstes befürchten diese Dienste mit

einem Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht Nachwuchsprobleme.

Mit den Prognosen zur demographischen Entwicklung bis einschließlich 2050 und ihren sozialpolitischen Konsequenzen haben sich zuletzt die Kommission „Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) sowie die Kommission „Soziale Sicherheit“ (Herzog-Kommission) eingehend auseinandergesetzt. Nach den jüngsten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes wird die Bevölkerungszahl ab dem Jahr 2013 zurückgehen und bis zum Jahr 2050 auf das Niveau des Jahres 1963 (gut 75 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner) sinken. Gleichzeitig wird sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen älteren und jüngeren Menschen erheblich verschieben: 2050 wird die Hälfte der Bevölkerung älter als 48 Jahre und ein Drittel 60 Jahre oder älter sein. Bis 2050 wird die Zahl der unter 20-Jährigen von aktuell 17 Millionen (21 % der Bevölkerung) auf 12 Millionen (16 %) zurückgehen. Die Gruppe der mindestens 60-Jährigen wird mehr als doppelt so groß sein (28 Millionen bzw. 37 %). 80 Jahre oder älter werden im Jahr 2050 9,1 Millionen Personen und damit

12 % der Bevölkerung sein (2001: 3,2 Millionen bzw. 3,9 %). Die Alterspyramide, die den Aufbau der Bevölkerung nach Lebensaltersgruppen abbildet, wird auf den Kopf gestellt werden. Diese Entwicklung wird nicht erst in 50 Jahren zu Problemen führen, sondern bereits in den nächsten beiden Jahrzehnten eine Herausforderung darstellen, insbesondere für die sozialen Sicherungssysteme. Mit der Alterung der Gesellschaft wird nicht nur die Zahl der Hilfebefürhtigen zunehmen, sondern gleichzeitig die Finanzierung bislang selbstverständlicher Leistungen – auch der Leistungen, die heute noch über Zivildienst und Freiwilligendienste abgedeckt werden – mehr und mehr in Frage gestellt werden.

Bei den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen werden sich Freiwilligendienste und Zivildienst als Bereiche, in denen junge Männer und Frauen eingesetzt sind, nicht mehr so weiter entwickeln können wie bisher. In den Freiwilligendiensten wird die nach wie vor noch primäre Zielgruppe der jungen Frauen und Männer in den nächsten Jahren mehr in den Hintergrund treten. Prinzipiell alle Altersgruppen müssen dann Zielgruppen für

Freiwilligendienste werden, wenn Freiwilligendienste eine Zukunft haben wollen und wenn die bislang von Zivildienstleistenden erbrachten zusätzlichen Dienstleistungen aufrechterhalten bleiben sollen. Prototypen werden möglicherweise nicht mehr einjährige Freiwilligendienste vor Eintritt in das Berufsleben sein, sondern zeitlich flexiblere berufsbegleitende Dienste und Einsätze sowie Dienste und Einsätze nach Beendigung des Erwerbslebens.

Nicht zu übersehen ist die Gefahr, wenn Freiwilligendienste ihren Charme der freiwilligen Selbstverpflichtung verlieren und sich in Richtung nicht nur finanziell übermächtiger Pflichtdienste entwickeln würden. Es gilt, den zivilgesellschaftlichen Ansatz für eine Reform der Freiwilligendienste voranzustellen, die mittelfristig in generationsübergreifenden Freiwilligendiensten aufgehoben werden.

Freiwilligendienste dürfen und können nicht zum Rettungsanker von nicht mehr vorhandenen Zivildienstplätzen werden. Sie werden nie eine Massenbewegung, sie sind eher ein Kleinod bürgerschaftlichen Engagements. Freiwilligendienste stellen keine

Übergangszeit für orientierungslose Jugendliche oder arbeitslose Erwachsene oder nicht mehr erwerbsfähige Seniorinnen und Senioren dar: Sie sind attraktive Lebens- und Lernzeiten, deren Verpassen nicht einen Vorteil in der Konkurrenz um Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsplätze bietet, sondern einen Verlust individueller Horizont- und Kompetenzerweiterung, einen Mangel an sozialer Bildung, ein Defizit an sozialem Kapital, einen Schaden für die Qualität der Bürgergesellschaft. Eine Konversion könnte nur durch einen Mix aus Freiwilligendiensten, Minijobs, Vollzeitkräften und verstärkter Förderung des bürgerschaftlichen Engagements geleistet werden.

Neue generationsübergreifende Freiwilligendienste als eine besondere Form bürgerschaftlichen Engagements stellen einen eigenen Lernort dar, weil die engagierten Menschen soziale Verantwortung übernehmen können, aber auch ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen und erproben, sich persönlich wie beruflich orientieren können. Gerade die Verschränkung von Bildung und Orientierung einerseits sowie die Übernahme von gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung

andererseits schaffen die Grundlagen für die Attraktivität neuer Freiwilligendienstmuster. Freiwilligendienste bieten vielfältige Möglichkeiten zu tun und zu zeigen, was engagierte Menschen in zivilgesellschaftlicher Verantwortung können. Sie eröffnen Lebens- und Partizipationsräume, individuelle Lern- und Trainingserfahrungen, ferner ermöglichen sie die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ebenso wie Persönlichkeitsbildung, Wissenserwerb und den Erwerb sozialer Kompetenzen. Obwohl generationsübergreifende Freiwilligendienste kein Instrument der Arbeitsmarktpolitik sind, können sie durch ihre bildungsfördernde Wirkung auch die Berufsorientierung sowie die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen engagierter Menschen verbessern.

Die Gesellschaft ist für ihren Zusammenhalt auf Vertrauen, Solidarität und Bereitschaft zur Zusammenarbeit angewiesen – in der Forschung wird dies als „soziales Kapital“ bezeichnet. In pluralistischen, heterogenen Gesellschaften trägt soziales Kapital auch dazu bei, die Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen zu überbrücken und Konflikte auf eine Weise auszutragen, die den

Zusammenhalt der gesamten Gesellschaft nicht gefährdet. Soziales Engagement und die Partizipation an der Weiterentwicklung der Zivilgesellschaft ist keine staatliche Aufgabe. Aber: weil bürgerschaftliches, freiwilliges Engagement für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft unverzichtbar ist, sind Bund, Länder und Gemeinden ebenso wie der 2. und 3. Sektor in der Pflicht förderliche Rahmenbedingungen zu gestalten, sei es klimatisch, sei es in finanzieller Hinsicht, sei es als Gesetzgeber.

In den Kontext eines förderlichen Klimas gehört die Anerkennung als eine der wichtigsten Formen der Förderung bürgerschaftlichen Engagements. In öffentlicher Anerkennung kommt zum Ausdruck, welcher Stellenwert dem Engagement beigemessen und den Engagierten vermittelt wird. Dabei stellt sich Anerkennung der Vielfalt von Engagementformen und -feldern entsprechend unterschiedlich dar. Ein weites Verständnis von Anerkennung zielt auf eine gesellschaftliche „Anerkennungskultur“, die mit einer breit angelegten Palette von Maßnahmen und Instrumenten zu einer besseren Sichtbarkeit, Beachtung und Wertschätzung bürgerschaftlichen Engagements beiträgt. Zu einer

Kultur der Anerkennung und der Würdigung von bürgerschaftlichem Engagement gehört die Beachtung der einzelnen engagierten Person, ihrer Kompetenz und Kreativität, der Träger und Einsatzstellen und der Art und Weise, wie sie Engagement und Freiwilligendienste unterstützen und fördern und die Wahrnehmung des Engagements durch die Gesellschaft und die Politik.

Viele Tendenzen in der Entwicklung des Arbeitsmarkts deuten darauf hin, dass soziale Kompetenzen im Zuge der Umwandlung von Industriegesellschaften in Wissens- und Dienstleistungsgesellschaften eine größere Bedeutung bekommen werden. Viele Tätigkeiten in Freiwilligendiensten vermitteln diese Fertigkeiten: Zum bereits genannten Aspekt der freiwilligen Selbstorganisation kommt hier noch der Umgang mit Menschen, der zahlreiche Formen bürgerschaftlichen Engagements auszeichnet. Der Beitrag bürgerschaftlichen Engagements zum Kompetenzerwerb kann somit auch ein ergänzender Beitrag zum Erwerb beruflicher Schlüsselqualifikationen sein. Neben dem informellen Lernen von Schlüsselqualifikationen vermitteln zahlreiche freiwillige Tätigkeiten aber

auch konkrete Kenntnisse und Qualifikationen, die für bestimmte Berufsfelder relevant sind. Interkulturelle Kompetenzen, die im In- und Ausland erworben werden können, haben vor dem Hintergrund wachsender beruflicher Mobilität über die Landesgrenzen hinweg ebenfalls unmittelbare Auswirkungen auf berufliche Chancen.

Die bereits erwähnte Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ hat in ihrem Bericht „Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst“ den Vorschlag gemacht, künftig Freiwilligendienste für alle Generationen anzubieten, das Engagement der Bürger und Bürgerinnen aufzuwerten und eine Kultur des selbstverständlichen freiwilligen Engagements aufzubauen. Die Bundesregierung setzt die Empfehlungen um und startet in Kürze eine Modellphase zur Erprobung neuer Dienste.

Was die Gesetzgebung angeht, empfiehlt die Kommission, die Frage eventueller Anpassungen der Gesetze zum FSJ und FÖJ jedenfalls bis zum Abschluss der laufenden Evaluierung der letzten Änderungen der Freiwilligengesetze in 2002, d.h. für diese Legislaturperiode, zurückzustellen.

Gemeinsam stehen wir in der gesellschaftspolitischen Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass nun alle Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere auch die Länder und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihren Beitrag leisten. Nur eine gemeinsame Anstrengung, die nicht ein-dimensional auf Jugendfreiwilligendienste orientiert ist, sondern Freiwilligendienste, Bürgerschaftliches Engagement und gemeinsam mit beiden Feldern auch den Zivildienst im Blick hat, wird uns ein von allen gesellschaftlichen Kräften getragenes, innovatives und gemeinsames Ergebnis zur weiteren Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements und der Freiwilligendienste erbringen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ergänzt die Dokumentation der BBE-Fachtagung mit einem Beitrag von Herrn Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die als Diskussionsimpuls vorgetragene Rede wurde im Rahmen der „Petersberger Gespräche zur Sicherheit“ am 19. Februar 2005 gehalten.

Michael Opielka: Was spricht gegen einen Sozialdienst und was spricht dafür?

Eine liberale und kommunitaristische Argumentation¹

Die Reflexion über die Frage, ob ein obligatorischer Sozialdienst sinnvoll ist, kann von der Diskussion über die Wehrpflicht nicht absehen. Das 20. Jahrhundert war das Jahrhundert der Kriege und der Kriegsmüdigkeit. Zugleich war es das Jahrhundert der Demokratie. Nur so ist verständlich, warum die Wehrpflicht in den USA nach dem Vietnam-Krieg abgeschafft wurde und in immer mehr EU-Staaten (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Spanien, demnächst Italien) suspendiert werden konnte. Gewiss kamen weitere Gründe hinzu, insbesondere das Ende der

Blockkonfrontation mit einem Nachlassen des Bedarfs an militärischer Territorialverteidigung. Demgegenüber erfolgte in keinem Land - außer in Israel - eine Ausweitung der Wehrpflicht auf Frauen, was angesichts der zunehmenden Gleichberechtigung von Frauen und Männern sonst nahe gelegen hätte. In Deutschland hat sich freilich die Wehrpflicht zunehmend selbst demontiert. Im Jahr 2004 wurden nur noch 82.400 von 436.900 erfassten wehrpflichtigen Männern zur Bundeswehr einberufen, 82.046 von ihnen leisteten Zivildienst (Focus 7/2005, S. 53). Nicht allein die Tatsache, dass Frauen der Wehrpflicht entgehen (- obgleich das hierfür bislang gel-

¹ Eine frühere Fassung dieses Textes erschien unter dem Titel „Aktivierung durch Verpflichtung? Von der Pflicht zur Erwerbsarbeit zur Idee eines Sozialdienstes“ in: vorgänge 164, Heft 4, 2003, S. 113-120. Sie wurde insbesondere um die seit Ende 2003 geführte Diskussion aktualisiert und um ein modifiziertes Resümee ergänzt. Erstellt für die Dokumentation der Fachveranstaltung „Freiwilligkeit oder Pflicht? Zum Selbstverständnis der Zivilgesellschaft in Deutschland“ des Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) am 5. November 2004 in Berlin, Rathaus.

tende Argument der Mutterschaft zunehmend durch Kinderlosigkeit entfällt -), lässt also das Problem der Wehrgerechtigkeit evident werden. Es ist kein Wunder, dass nun auch in Deutschland der Ruf nach Abschaffung der Wehrpflicht laut wurde.

In den Abschaffungsdiskurs mischen sich Stimmen, die eine Transformation der Wehrpflicht hin zu einer allgemeinen Dienstpflicht für Männer und Frauen fordern. Dagegen positioniert sich wiederum ein breites Spektrum gesellschaftlicher Organisationen, die anstelle eines obligatorischen Sozialdienstes auf einen Ausbau der Freiwilligendienste setzen. Die rot-grüne Bundesregierung gab vor allem diesen Stimmen mit der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ ein öffentlichkeitswirksames Forum (BMFSFJ 2004, Deutscher Bundesjugendring 2004). Die Unübersichtlichkeit dieser Kontroverse wird dadurch gesteigert, dass der bürgerrechtliche Freiheitsdiskurs in den letzten Jahren durch einen neuen, höchst eigentümlichen Pflichtdiskurs in der Sozialpolitik überschattet wird.

In den 1990er Jahren wurde die Metapher der „Aktivierung“

zu einem zentralen Leitbild der Transformation der westlichen Wohlfahrtsstaaten. Ziel von Aktivierungsmaßnahmen soll es sein, die Menschen zu mehr Eigeninitiative, aber auch mehr Eigenvorsorge in der Gesellschaft zu motivieren. Dahinter steht ein Politikkonzept, das Umfang und Reichweite öffentlicher Güter zurückschrauben und klassische Verteilungsmechanismen zugunsten einer als überlegen betrachteten Marktsteuerung einschränken will (Gilbert 2002). Diese Transformation beinhaltet zwar durchaus Sozialabbau als Reduzierung von Wohlfahrtsausgaben und Umverteilung. Bedeutender erscheint freilich ein spezifischer „Sozialumbau“, in dessen Mittelpunkt die Selbstverpflichtung des Bürgers auf eine marktkonforme Lebensorientierung steht (Lessenich 2003). Vor allem sollen mit der Idee der „Aktivierung“ Ansprüche auf soziale Grundrechte delegitimiert, zumindest aber deutlich beschränkt werden. In Deutschland fand diese Politikstrategie ihren jüngsten Niederschlag in den Vorschlägen der „Hartz-Kommission“ und der „Agenda 2010“ der rot-grünen Bundesregierung (Opielka 2003b, 2004a). Durch populistische Äußerungen aus der Politik (bspw. Kanzler Schröder: „Es gibt

kein Recht auf Faulheit“) wird ein politisches Klima erzeugt, in dem „Sozialschmarotzertum“ und „Hängemattenmentalität“ zu Ursachen der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit umgedeutet werden. Leistungskürzungen und die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe („Hartz IV“) stellen die Drohkulisse dar, mittels der man möglichst viele Arbeitslose in auch niedrig bezahlte Jobs einsteuern will. Die so genannten „1-Euro-Jobs“ können Beziehern des „Arbeitslosengeld II“ schlicht „zugewiesen“ werden, was sich konkurrenzierend auch auf den Zivildienst und das bürgerschaftliche Engagement auswirkt (Deutscher Bundestag 2004: 1). Die Teilnahme am Arbeitsmarkt wird in diesem Diskurs für jeden, der sich nicht anders (etwa aus Renten, ererbtem Vermögen oder durch familiären Unterhalt) finanzieren kann, zur staatsbürgerlichen Pflicht.

Einige Implikationen dieses neuen Pflichtendiskurses stehen im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen. Die Ausgangshypothese dieses Beitrags ist, dass statt einer faktischen Arbeitspflicht für Arbeitslose auch Formen zeitlich beschränkter Arbeitspflichten unabhängig vom Arbeitsmarkt vor-

stellbar sind. Diese andere Form der Arbeitspflicht in Ergänzung und Ausweitung der bestehenden Wehr- und Zivildienstpflicht ließe sich durchaus produktiv ausgestalten. Es entstünde ein zusätzlicher, staatlich verwalteter Erwerbssektor. Dies steht hinter den Vorschlägen, für junge Erwachsene einen obligatorischen Sozialdienst einzuführen, womit die „Aktivierung“ zumindest des jüngeren Teils der Bevölkerung gesichert wäre. Denn auch ein Zwangsdienst ist eine Form der „Aktivierung“, allerdings die direkte ordnungsstaatliche Variante, die zudem massiv in negative (Abwehr-)Grundrechte eingreift – während sich die „Aktivierung“ durch Entzug von Transferleistungen mit der Beschränkung positiver (sozialer) Grundrechte zu begnügen scheint. Es erscheint überfällig, beide staatliche Aktivierungen durch Verpflichtung genauer zu untersuchen und zu vergleichen.

Hinter dem neuen Pflichtendiskurs steht ein gewandeltes Bild von Rechten und Pflichten der Bürger. Neuerdings rücken die Pflichten in den Vordergrund. Aber warum ist das so und welche Hoffnungen werden daran geknüpft? Während die Diskussion um die Erwerbsar-

beitspflicht über die Verschärfung der Zumutbarkeitsbedingungen bei Arbeitslosigkeit relativ breit geführt wird, wurde die Idee eines obligatorischen Sozialdienstes in Deutschland stets nur höchst vage thematisiert. Zunächst soll deshalb die Diskussion um einen Sozialdienst kurz skizziert und mit vergleichbaren Debatten in den USA in Bezug gesetzt werden. Im zweiten Schritt wird die Idee der „Aktivierung“ der Bürger durch staatliche Politik kritisch reflektiert. Die Vorstellung eines „aktivierenden“ oder „aktiven“ Staates ist nämlich noch älter als die der „Aktivierung“ und keineswegs ohne Widerspruch geblieben. Drittens folgt eine Erinnerung an die deutsche Verfassungstradition von „Grundpflichten“. Diese sind weitaus älter als allgemein angenommen wird und für das Gemeinwesen konstitutiv. Schließlich werden im Lichte dieser Überlegungen die Vorstellungen einer sozialpolitisch induzierten Arbeitspflicht qua faktischer Verpflichtung zur Erwerbsarbeit verworfen und die Hoffnungen auf eine sozialpädagogisch begründete Verpflichtung mittels eines Sozialdienstes relativiert.

1. Die Diskussion um eine Sozialdienst-Verpflichtung

Für einen obligatorischen Sozialdienst, den alle jungen Leute nach Abschluss der Schule oder der Lehre für eine begrenzte Zeit leisten müssten, setzten sich seit Bestehen der Bundesrepublik einzelne Wissenschaftler, Publizisten und Politiker periodisch ein, allerdings mit bislang geringer öffentlicher Resonanz. Die Frage, ob die Wehrpflicht zugunsten einer Freiwilligenarmee abgeschafft werden soll – und damit auch die Grundlage des Zivildienstes entfällt –, hat die Frage nach einer sozialen Dienstpflicht neu belebt. So schlägt beispielsweise der sozialkonservative Publizist Warnfried Dettling einen obligatorischen Sozialen Dienst für junge Männer vor, „wie bisher Wehr- oder Zivildienst, für junge Frauen einen freiwilligen Dienst außerhalb oder innerhalb der Bundeswehr“ (Dettling 2000: 173). Damit würde sich – anders als bei Vorschlägen, auch die Frauen vollständig dienstzuverpflichten – faktisch (mit Ausnahme von mehr Wehrgerechtigkeit) nicht viel ändern. Allerdings wäre die soziale Dienstpflicht originär begründet, als eigene Bürger- oder Grundpflicht und nicht mehr nur als Ersatz für die Wehr-

pflicht. An Verfassungsfragen hält sich der frühere Abteilungsleiter eines CDU-geführten Bundessozialministeriums nicht auf. Dettlings Begründung ist sozial- und moralpolitisch: der Sozialdienst führe zu einer „sozialen Alphabetisierung der jungen Männer“ und trage dazu bei, die Jugend nicht mehr zu „unterfordern“. Innerhalb der CDU ist die Idee eines sozialen Pflichtjahres umstritten. Während beispielsweise der hessische Ministerpräsident Koch ihn (wie Dettling) begrüßt, sprachen sich ostdeutsche Ministerpräsidenten wie Althaus und Milbradt dagegen aus (Welt am Sonntag v. 25.4.2004).

Vor allem seitens der Grünen wird massiv für eine Abschaffung von Wehr- und Zivildienst und gegen jede Art von Dienstverpflichtung argumentiert (Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion 2000). Politiker aus dem nicht-konservativen Lager wie der frühere SPD-Ministerpräsident Sigmar Gabriel haben – gegen die grüne Gegnerschaft zur Wehrpflicht – die republikanische Tradition der Wehrpflicht im Sinn, wenn sie die Einführung eines einjährigen „Gemeinschaftsdienstes“ (Die Zeit v. 23.7.2003) fordern. Doch auch in der SPD wird ein Pflichtjahr

überwiegend als „Irrtum“ betrachtet (z.B. Schaaf/Franz 2004). Im Kontext der liberalen Naumann-Stiftung argumentiert Holger Hinte für ein obligatorisches „Bürgerjahr“ und verspricht dadurch eine „Brücke zwischen Freiheit und Gemeinsinn“ (Hinte 1999: 46). Wichtig ist ihm, dass ein Sozialdienst sowohl zur Gleichstellung von Frauen und Männern wie zur Integration ausländischer Jugendlicher beiträgt. Jüngst plädierte der eher linksliberale Theologe und Politologe Hans-Eckehard Bahr für einen „verpflichtenden europäischen Aufbaudienst“, um „soziales Lernen“ zu fördern (Bahr 2005).

Wissenschaftliche Reflexionen des Themas sind in Deutschland bislang rar, wie auch in der ersten größeren Untersuchung über den Zivildienst und seine Alternativen im Fall einer Abschaffung der Wehrpflicht beobachtet wurde (Behr u.a. 2002: 226ff.). Ein Blick in die deutsche Geschichte ist eher beunruhigend. Die Ausweitung der Dienstpflichten im Nationalsozialismus war Bestandteil einer umfassenden Militarisierungsstrategie (Götz 1997). Die Idee der „Volksgemeinschaft“ schloss Nicht-Arbeit aus, so kategorisch der Oberfeldmeister des Arbeits-

dienstes im Jahr 1934: „Wer nicht arbeitet, gehört nicht zur deutschen Volksgemeinschaft.“ (zit. in ebd.: 3). Der Verweis auf den NS-Reichsarbeitsdienst macht auf die Schattenseite jedes Dienstpflichtdiskurses aufmerksam: auf die partielle Suspendierung bürgerlicher Freiheiten.

Von der NS-Vergangenheit nicht direkt berührt wird in den USA die Diskussion um einen „National Service“ weitaus ergebnisoffener geführt. Dort wird deutlich, welche unterschiedlichen Konzeptionen von Staat, öffentlichen Gütern und Demokratie existieren. Der Politologe Benjamin R. Barber plädierte beispielsweise aus demokratiepolitischen Gründen für einen obligatorischen Sozialdienst: „Ein Nationaler Dienst ist nicht nur eine gute Idee, sondern eine unverzichtbare Voraussetzung von Bürgerschaft und damit eine Bedingung für den Erhalt der Demokratie.“ (Barber 1990: 43; Übers. M.O.) Mit Milton Friedman und Amitai Etzioni argumentierten zwei höchst unterschiedliche Wissenschaftler wiederum vehement dagegen – der eine, weil er jede Staatsintervention auf ein Minimum beschränkt sehen will, der andere, weil er auf gesellschaftlich selbst organisierten,

gleichwohl staatlich geförderten Kommunitarismus setzt (Evers 1990: 44ff., 145ff.). Der vom damaligen Präsidenten Clinton bestellte Direktor der „Corporation for National Service“, einer staatlichen Agentur zur Koordination von Freiwilligendiensten, zeichnete die wechselvolle Geschichte der amerikanischen Debatte nach: Georg Bush inaugurierte (gegen die Demokraten) eine „Points of Light Foundation“, Bill Clinton (behindert von den Neoliberalen um Newt Gingrich) „AmeriCorps“ (als inländische Variante des PeaceCorps) und George W. Bush rief nach dem 11.9.2001 in einer „State of Union Address“ dazu auf, dass jeder Amerikaner viertausend Stunden oder zwei Jahre seines Lebens Dienst leisten solle (Wofford 2002). Stets und strittig wurde erörtert, ob diese Dienste freiwillig bleiben oder nicht doch verpflichtend werden sollten (Gilbert 2002: 192f.).

In der Schweiz lässt sich eine interessante Variante der Diskussion um eine allgemeine Dienstpflicht unter der Signatur des „Milizprinzips“ beobachten, das sich nicht auf die Armee mit ihrem ausgreifenden Reservistensystem beschränkt, sondern auch als Legitimation dafür dient, selbst hohe

politische Ämter (z.B. das Parlaments- und Bundesratpräsidium) nicht als Vollamt zu definieren. So betont der Züricher Staatskanzleiplaner Daniel Brühlmeier: „Miliz ist zwar genuin freiwillig, aber sie appelliert auch an einen - zivilen wie organisatorischen - Bürgersinn“ (Brühlmeier 2001: 34). Die rechtsliberale Stiftung Liber'all schlug jüngst eine allgemeine Dienstpflicht von 300 Diensttagen bis zum 70. Altersjahr vor, die nicht nur Schweizer und Schweizerinnen, sondern auch niedergelassene Ausländer leisten sollen - was die liberale NZZ zur skeptischen Frage veranlasste: „Wurzelt der nun vorgeschlagene Zwang zum Guten nicht in romantisch-nostalgischen Vorstellungen von einer in sich geschlossenen staatlichen Gemeinschaft?“ (Neue Zürcher Zeitung v. 1.9.2004)

Die bundesrepublikanische Debatte um einen Sozialdienst beschränkte sich bislang auf eher formelhafte Plädoyers ohne zureichende Konkretisierung. Vielleicht wird das so bleiben. Dann wäre das Nachdenken über eine „Aktivierung“ der jungen Generation mittels eines Sozialdienstes nicht mehr als eine politisch-kulturelle Randnotiz. Es könnte aber auch anders sein. Virulent wird die

Debatte sicher in dem Augenblick, wenn die Wehrpflicht tatsächlich abgeschafft wird und damit auch die Grundlage für den Zivildienst entfällt. Dies wäre der Moment, in dem die Idee einer republikanischen Dienstpflicht neu belebt werden könnte. Die derzeit propagierte Verpflichtung der Bürger auf Teilnahme am Markt könnte dann durch die Idee einer Verpflichtung des Bürgers auf Unterstützung der Gemeinschaft ersetzt oder ergänzt werden.

2. Aktiver oder aktivierender Staat

Grundpflichten berühren elementar das Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Sie ermächtigen den Staat als Zentral- bzw. Bundesstaat Gehorsam unmittelbar einzufordern. Zwei politikwissenschaftliche Diskussionsstränge erörtern ihre Voraussetzungen: die Diskussion um den „aktiven Staat“, inwieweit der (Zentral-)Staat als gesellschaftlicher Akteur unter gegenwärtigen Bedingungen überhaupt handlungsfähig ist. Der zweite Strang ist neuer und wird unter dem Begriff „aktivierender“ Staat geführt, in sozialpolitischer Hinsicht geht es vor allem darum, inwieweit Handlungspotenziale der Bürger gefordert und gefördert werden. Unter beiden Gesichts-

punkten sind Grundpflichten ein Problem: Kann der Staat noch auf weitere Gehorsamsbereitschaft setzen? Oder muss er seine Bürger zwangsweise aktivieren?

In der Diskussion um den „aktiven“ Staat geht es um die Frage, wie der Staat unter hochkomplexen Umweltbedingungen überhaupt seine Handlungsfähigkeit aufrecht erhalten und unter Umständen sogar ausweiten kann (hierzu empirisch Windhoff-Héritier 1996). In der angelsächsischen wie der deutschen Diskussion um den „aktiven“ Staat kann man eine Vorläuferdebatte für die neueste Begriffskonjunktur des „aktivierenden“ Staates sehen. Sie fand in eher politisch-liberalen und sozialliberalen Kontexten statt, auch als Gegendiskurs zum Etatismus konservativer und marxistischer Prägung. Die Idee des „aktivierenden“ Staates kommt vor allem den konservativen und wirtschaftsliberalen Strömungen noch einen weiteren Schritt entgegen. Sie verspricht einen Staat, auch und gerade in der Sozialpolitik, der zum Zwecke der markt-konformen Gestaltung individueller Wohlfahrt unmittelbar auf den einzelnen Staatsbürger einwirkt. Je nach Autor wird ein Staatsverständnis beobachtet oder vor-

ausgesetzt, das einen befähigenden Staat, einen „enabling state“ (Gilbert/Gilbert 1989) einschließt, mehr „Empowerment“ von Bürgern und ihren Organisationen, mehr „Bürgernähe“ oder einfach einen Staat erwartet, der die Bürger- bzw. Zivilgesellschaft in Ruhe sich entwickeln lässt und einen „Wohlfahrtspluralismus“ oder „welfare-mix“ zwischen Staat, Markt und Gemeinschaft akzeptiert (Evers 2000, Newman 2001). Sobald in der Sozialpolitik präzisere positive Formulierungen der staatlichen „Aktivierung“ präsentiert werden und genauer gefragt wird, welche Policy-Strategien innerhalb dieses magischen Wohlfahrtsdreiecks angezeigt scheinen, werden immer wieder ähnliche und teils noch kaum beantwortete Fragen gestellt.

Eine gewisse Ratlosigkeit befällt die Theoretiker eines „Dritten Weges“ und des „Kommunitarismus“ vor allem, wenn es um das Verhältnis von sozialen Rechten und damit korrespondierenden Verpflichtungen geht. Thomas Olk gibt zu bedenken, dass eine „Politik des Gebens und Nehmens nur unter der Bedingung keine neuen Ungerechtigkeiten schafft, dass die Mitglieder der Zielgruppen aktivierender Strategien tat-

sächlich über die Kompetenzen und Ressourcen für aktive Bewältigungsstrategien verfügen. Es ist also sorgfältig zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die stärkere Betonung von Pflichten gerade die schwächsten Gruppen erneut benachteiligt“ (Olk 2000: 121). Je „dichter“ die Vorstellungen einer „politischen Gemeinschaft“ mit hohen Reziprozitätsanforderungen werden, umso näher liegt die sozialpolitische Frage, ob eine Ausweitung sozialer Rechte nicht schon aus Gründen der Systemintegration eine Ausweitung sozialer Pflichten erfordert. Das Liebäugeln mit einer Politik, die die klassisch liberale „Hilfe zur Selbsthilfe“ beschleunigt und passives Hängenlassen – was immer das konkret heißt – nicht mehr duldet, ist nicht auf die Kommunitaristen beschränkt. Sie findet sich als eine Art Gegenbewegung zur Staatsskepsis der 1980er Jahre auch in Diskussionszusammenhängen, denen es um eine Modernisierung staatlichen Managements geht, beispielsweise durch eine Optimierung und Ausweitung ökonomischer Handlungsmodelle in staatlichen Administrationen – teils im Gegensatz zu kommunitaristischen Strategien, denen es eher um die Modernisierung der demokratisch-politischen (repu-

blikanischen) und moralisch-gemeinschaftlichen Aspekte staatlichen (Verwaltungs-)Handelns geht. Klar ist nur, dass das Thema von Verpflichtungen und Pflichten im Sozialsektor durch die Förderung „bürgerschaftlichen Engagements“ im noch so weiten Sinn (Heinze/Olk 2001) nicht ausreichend beantwortet ist.

Wesentlich über den Appell der Beachtung potenzieller neuer sozialer Ungleichheiten hinaus ist diese Diskussion bisher allerdings nicht gekommen. Für eine schlichte Legitimierung von Pflichten lässt sich die Idee des „aktivierenden“ Staates jedenfalls nicht bruchlos in Dienst nehmen.

3. Soziale Grundpflichten als verfassungstheoretisches Problem

Leider liegt eine systematische Analyse sozialer Pflichten bislang nicht vor. Natürlich haben sich Soziologen dafür interessiert, beispielsweise Ralf Dahrendorf in seiner Reflexion über „Ligaturen“, also dem weiten Spektrum von Bindungen, Verpflichtungen und Pflichten. Und selbstverständlich ist die Frage der Verpflichtung als Selbstverpflichtung ein klassisches Thema aller Vertragstheorien. So spricht der Sozialphilosoph

John Rawls in seinem Klassiker „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ (Rawls 1979) von einer „natürlichen Pflicht zur Gerechtigkeit“ und führt die für unsere Frage bedeutsame Unterscheidung von „Verpflichtung“ (obligation) und „Pflicht“ (duty) ein: Verpflichtungen entstehen durch freiwillige Akte, sie richten sich nach institutionellen Regeln und gelten gegenüber bestimmten Menschen; natürliche Pflichten hingegen werden nicht freiwillig übernommen und gelten gegenüber allen Menschen (Forst 1998: 190). Welchen Status aber hat beispielsweise die Wehrpflicht und gegenüber wem besteht diese Pflicht? „Die Wehrpflicht ist nur zulässig, wenn sie zur Verteidigung der Freiheit selbst notwendig ist, wozu hier nicht nur die Freiheiten der Bürger der betreffenden Gesellschaft, sondern auch anderer Gesellschaften gehören“ (Rawls 1979: 418). Rawls argumentiert, dass gerade bei Bürgerpflichten eine diskursive Begründung unerlässlich ist, jeder als „moralische Person“ das Recht zur Einrede – also dem zivilen Ungehorsam bis hin zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen – besitzen müsse.

Die Wehrpflicht erweist sich insoweit als eine besondere soziale

Pflicht. Der Wehrexperte Dieter S. Lutz versuchte aus der Geschichte der Grundgesetzes zu begründen, dass die Wehrpflicht „keinesfalls den Charakter einer ‚Grundpflicht‘ besitzt; sie sei ‚vielmehr ‚lediglich‘ eine Rechtspflicht, die erst durch die politischen Entscheidungsträger mit Leben gefüllt wird“ (Lutz 2000: 142). Im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung, die in der Überschrift des zweiten Hauptteils ausdrücklich von „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen“ spricht, vermeidet das Grundgesetz den Begriff der Grundpflichten und spricht, so Lutz, „auch nur – und das mit Nachdruck – von der Würde des Menschen und nicht etwa von der Würde des Staates“ (ebd.: 142f.). Lutz sieht den Staat als „dienend“ gegenüber seinen Bürgern und – anders als der vorhin zitierte Barber – nicht primär als republikanisches Gemeinwesen, sondern betont seinen rein funktionalen Charakter: „Eine Verfassung dagegen, die Grundpflichten gegenüber dem Staat enthält, müsste konsequenterweise auch voraussetzen, dass der Staat (und nicht nur die einzelnen Bürger und Bürgerinnen) über Grundrechte verfügt“ (ebd.: 143). Schließlich stellt Lutz die Wehrpflicht in den Kontext des Völkerrechts, insbe-

sondere der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die 1930 und 1957 in Abkommen ausdrücklich die unterzeichnenden Mitgliedsstaaten verpflichteten, „den Gebrauch der Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen“ und darüber hinaus ausdrücklich eine wirtschaftlichen Gründen basierende Dienstpflicht verbieten („Zwangs- oder Pflichtarbeit [...] als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung“) (ebd.: 145).

Die Argumentation von Lutz wurde hier ausführlicher nachgezeichnet, weil sie eine – nicht nur bei den Grünen – typische Ablehnung von Grundpflichten markiert. Doch ist das die ganze Wahrheit? Die gründlichste Untersuchung der „Grundpflichten als Verfassungsproblem in Deutschland“ legte Otto Luchterhandt bereits 1988 vor. Luchterhandt katalogisiert systematisch die Grundpflichten, die auch in der Bundesrepublik durchaus umfänglich sind: Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern, Dienstleistungspflichten, Steuerpflicht, Gerichtspflichten, Nothilfepflicht, elterliche Erziehungspflicht, Schulpflicht, Wehrpflicht

oder Sozialversicherungspflicht. Während die in der Weimarer Reichsverfassung noch sehr prononcierte Verknüpfung von Rechten und Pflichten heute nur noch in einigen Länderverfassungen zu finden ist, spielen Grundpflichten im Grundgesetz zumindest dem Anschein nach kaum eine Rolle. Luchterhandt betont aber, dass der „Text des Grundgesetzes bezüglich der Grundpflichten nicht so unergiebig ist, wie man gemeinhin annimmt“ (Luchterhandt 1988: 577). „Bemerkenswert ist“, so Luchterhandt, „dass die Überspannung des Pflichtgedankens im soeben zusammengebrochenen NS-Staat die Kategorie der Grundpflichten nicht wirklich in Misskredit zu bringen vermochte. Darin zeigt sich eindrucksvoll sowohl die Vielfalt des Pflichtgedankens, als auch seine tiefe Verwurzelung im deutschen Staatsleben über alle politischen Lagen hinweg.“ (ebd.: 391) Von einer vollständigen „Entpflichtung“ der Bürger kann also auch unter den Bedingungen des ausgebauten Sozialstaats nicht die Rede sein.

Die Verfassungsväter und -mütter im Parlamentarischen Rat hatten übrigens die explizite Aufnahme von Pflichten in die Verfassung ursprünglich keineswegs ausge-

geschlossen. So hieß es in einem ersten Entwurf zu Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes: „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden außer im Rahmen einer allgemeinen für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“ (zit. n. ebd.: 407). Damit waren unter anderem die – wie es Theodor Heuss nannte – „altergebrachten“ Dienstleistungspflichten der Gemeindebürger („Hand- und Spanndienste, Feuerwehr, Deichschutz und dergleichen“) gemeint. Am Ende wurde diese Bestimmung auf Druck der Gewerkschaften aber gestrichen, da man die Einführung eines Arbeitsdienstes durch die Hintertür befürchtete. Verfassungsrechtlich scheint insoweit eine Leerstelle auf. Eine allgemeine Arbeitspflicht wird – zurecht – abgelehnt. Eine Sozialdienstpflicht aber wäre verfassungsrechtlich zumindest denkbar, wenn auch umstritten.

Am Anfang des 21. Jahrhunderts ist die Diskussion um Grundpflichten an einem eigentümlichen Punkt angelangt. Auf der einen Seite erscheinen sie altbacken, sie passen nicht recht in das Bild einer individualisierenden und die persönliche Freiheit respektierenden Sozialpolitik. Die Wehrpflicht, der Zivildienst und alle Vorschläge ei-

nes Sozialdienstes gelten als ökonomisch ineffizient, als Fehlallokation von Arbeitskräften (z.B. Straubhaar 2000). Der Markt wird als optimales Steuerungsinstrument aller wohlfahrtsproduktiven Leistungen gesehen. Andererseits wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung belegt, dass die spezifischen Leistungen gemeinschaftlicher Systeme (Familie, Vereine, Verbände etc.) in Markt- und Geldkategorien nicht vollständig aufgehen (Opielka 2004). Auch deshalb erlebt die Idee des Sozialdienstes in der politischen und sozialwissenschaftlichen Diskussion eine gewisse Renaissance. Nicht wenige erkennen, dass der Staat als Wohlfahrtsproduzent Sinn macht, aufgrund seiner demokratiebedingten Anlage zur Universalisierung und vor allem zur Rechtsgleichheit. Daran wiederum knüpfen Rechte und Pflichten an. So schnell dürften deshalb auch Grundpflichten nicht austerben. Das gilt zusätzlich, wenn man den Blick über Deutschland hinaus lenkt. Der Entwurf ehemaliger Spitzenpolitiker für eine „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“ (Schmidt 1998) – als Ergänzung, nicht als Ersatz der Menschenrechtsdeklaration – wird auch vor dem Hintergrund einer Berücksichtigung islami-

scher und östlich-religiöser, vor allem konfuzianischer Traditionen (Kühnhardt 1987: 107ff.) relevant, die immer wieder auf die Notwendigkeit einer Balance von Rechten und Pflichten des Individuums verweisen.

4. Arbeitspflicht am Arbeitsmarkt?

Was unterscheidet die Diskussion um einen obligatorischen Sozialdienst von der neueren sozialpolitischen Arbeitspflicht? Die Parallele ist keineswegs konstruiert, wie ein Blick auf einige Schlagzeilen belehrt: „Clement plant harte Strafen für Arbeitsverweigerer“ (Financial Times Deutschland v. 8.8.2003) heißt es dort, oder: „Wieviel Truppen benötigt Wolfgang Clement für den Kampf gegen die Faulenzer?“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 4.8.2003). Man mag einwenden, dass sich die „Strafen“ auf Leistungsentzug beschränken und die „Truppen“ nur Leistungsmissbrauch verhindern sollen. Gleichwohl verweist das martialische Vokabular auf ein Problem. Die Grenzen zwischen den Organisationsformen gesellschaftlicher Arbeit sind im Fluss, die legitimierte Dominanz der Erwerbsarbeit muss notfalls zwangsweise hergestellt werden. Auf diesen Widerspruch hat Georg Vo-

bruba aufmerksam gemacht, wenn er betont, dass „income mixes“ historisch die Regel waren (Vobruba 2000). Anstelle das Normalisierungsprogramm allgemeiner Lohnarbeit zu fetischisieren, wäre es vermutlich ratsamer, über eine Bürgergesellschaft nachzudenken, in der Formen eines Grundeinkommens mit anderen Einkommen kombiniert werden können (Opielka 2002).

Derzeit wird das Volkseinkommen überwiegend über Erwerbsarbeit und daran anknüpfende Transfers zu Haushaltseinkommen erzielt. Man könnte sich gleichwohl vorstellen, dass auch die anderen Arbeitsformen zu originären Einkommensansprüchen führen. Dies erfordert nicht zwingend eine dem Erwerbsarbeitsverhältnis vergleichbare Verrechtlichung dieser Arbeitsformen. Denkbar wäre durchaus eine Pauschalierung wie in den Vorschlägen für ein „Erziehungsgehalt“ oder bereits jetzt im „Elterngeld“, im Pflegegeld bzw. in der sozialversicherungsrechtlichen Anerkennung von Pflege- und Erziehungszeiten. Die Pluralisierung von Arbeit würde ihren komplexen Pflichtcharakter – ökonomisch am Arbeitsmarkt, politisch bei Pflichtdiensten, moralisch in den Familien, ethisch

bei Freiwilligendiensten – modellieren, ohne ihn aufzulösen, was tatsächlich unrealistisch wäre (Opielka 2004a).

Daneben ließe ein allgemeiner Sozialdienst noch andere positive Begleiterscheinungen erwarten, etwa die Begleitung der doch immer auch ich-bezogenen Bildungs- und Arbeitsmarktinitiation von Jugendlichen durch eine ausdrücklich auf das allgemein Gemeinschaftliche orientierten Lebensphase (Opielka 2003, Bahr 2005). Inwieweit diese auch heute zum Teil vom Zivildienst (und dem Wehrdienst) erbrachten Leistungen durch einen – wenngleich ausgebauten – Freiwilligendienst (z.B. Robert-Bosch-Stiftung 1998, Liebig 2001, Roth/Baldas 2003) erwartet werden dürfen, erscheint nämlich keineswegs gewiss. Übertrieben wäre wohl auch die Hoffnung, dass die von Ulrich Beck befürwortete „Bürgerarbeit“ (Beck 2002) oder die anregende Praxis des Essener Modells eines „Bürgerjahres“ (Ev. Stadtkirchenverband 2004) mehr als eine Minderheit der Bürger erreichen. Ein allgemeiner Sozialdienst wäre eine starke Variante des „aktivierenden Staates“ auf dem Gebiet der Sozialpolitik. Gegenüber einer Politik der „Aktivierung“, die vor allem

die Verlierer am Arbeitsmarkt zur marktkonformen Lebensführung verpflichtet, hätte sie aber einen großen Vorteil: sie diskriminiert keinen und nützt vermutlich vielen.

So sehr ein sozialpolitisches Gemeinschaftsdenken die Idee des Sozialdienstes auch begrüßen wird, ein wissenschaftlich nüchterner Blick wird doch daran erinnern, wie empfindlich die „Zivilgesellschaft“ und wie historisch kontingent sie gerade in Deutschland stets war (Kocka 2001). Vielleicht muss die neue Ablehnung der Wehrpflicht als eine höchst verzögerte, aber darin nicht weniger berechtigte Lehre aus dem Staatsterrorismus der NS-Zeit wie dem Totalitarismus der DDR gedeutet werden. Der Preis, der dafür gezahlt werden muss, ist der Verzicht auf einen Sozialpatriotismus als Voraussetzung wie Folge eines obligatorischen Sozialdienstes. Zugegeben: dem Autor dieses Beitrages fällt der Verzicht darauf schwer. Als seine siebzehnjährige Tochter bei der Vorbereitung einer Podiumsdiskussion zum Sozialdienst meinte, man möge doch noch etwas mit der Einführung warten, konnte er sie beruhigen. In Deutschland wird es wohl keinen Sozialdienst geben.

Und wenn dies einst doch der Fall sein sollte? Wenn Liberalismus und Kommunitarismus dahin verhöhnt werden, dass ein Grundrecht auf ein Grundeinkommen mit der kalkulierbaren Grundpflicht eines auf die Lebenszeit verteilten Sozialdienst kombiniert wird? Dann wird er einige Wochen im Jahr im Altenheim, in einem internationalen Sozialprojekt oder im Vorstand eines gemeinnützigen Vereins verbringen. Für ihn würde sich nicht viel ändern. Aber er würde dort Menschen treffen, die derzeit arbeitslos sind oder die einfach keine Zeit für ein freiwilliges Engagement finden.

Literatur

Bahr, Hans-Eckehard 2005: Entgegen allen Vorurteilen: soziales Handeln lässt sich erlernen. Plädoyer für einen verpflichtenden europäischen Aufbaudienst; in: Das Parlament, 55. Jg., Nr. 7, S. 13

Barber, Benjamin R. 1990: Service, Citizenship, and Democracy: Civic Duty as an Entailment of Civil Right; in: Evers 1990, S. 27-43

Beck, Ulrich 2002: "Bastelclubs statt Pflichtjahr". Interview; in: Welt am Sonntag v. 14.4.2002

Beher, Karin et al. 2002: Zivildienst

und Arbeitsmarkt. Sekundäranalysen und Fallstudien zu den arbeitsmarktpolitischen Effekten des Zivildienstes, Stuttgart u.a.

Brühlmeier, Daniel 2001: Milizqualität; in: Schweizer Monatshefte, 81. Jg., Heft 7/8 („Dossier: Freiwilligenarbeit, Milizprinzip und Sozialengagement“), S. 34-35

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/BMFSFJ (Hrsg.) 2004: Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland. Bericht der Kommission Impulse für die Zivilgesellschaft, Berlin

Detting, Warnfried 2000: Allgemeine Soziale Dienstpflicht – Die bessere Alternative?; in: Thiele 2000, S. 173-178

Deutscher Bundesjugendring 2004: Stellungnahme zum Bericht der Kommission Impulse für die Zivilgesellschaft, Ms., Berlin

Deutscher Bundestag 2002: Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“. BT-Drs. 14/8900 v. 3.6.2002, Berlin

Ders. 2004: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP „Auswirkungen so genannter 1-Euro-

- Jobs auf den Zivildienst und Formen des bürgerschaftlichen Engagements“, BT-Drs. 15/4297 v. 29.11.2004, Berlin
- Ev. Stadtkirchenverband Essen 2004: Das Essener Bürgerjahr. Zur Entwicklung eines Modellprojekts (Begleitheft Nr. 9), Essen
- Evers, Adalbert 2000: Aktivierender Staat. Eine Agenda und ihre möglichen Bedeutungen; in: Mezger/West 2000, S. 13-29
- Evers, Williamson E. (ed.) 1990: National Service. Pro & Con, Stanford (Cal.)
- Forst, Rainer 1998: Die Pflicht zur Gerechtigkeit; in: Höffe, Otfried (Hrsg.): John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit, Berlin, S. 187-208
- Gilbert, Neil 2002: Transformation of the Welfare State. The Silent Surrender of Public Responsibility, Oxford/New York
- Ders./Gilbert, Barbara 1989: The Enabling State. Modern Welfare Capitalism in America, New York/Oxford
- Götz, Norbert 1997: Gemeinschaft aus dem Gleichgewicht. Die Ausweitung von Dienstpflichten im Nationalsozialismus. Arbeitspapiere Gemeinschaften Bd. 12; Humboldt Universität zu Berlin
- Grimm, Dieter (Hrsg.) 1996: Staatsaufgaben, Frankfurt/M.
- Heinze, Rolf G./Olk, Thomas (Hrsg.) 2001: Bürgerengagement in Deutschland. Bestandsaufnahmen und Perspektiven, Opladen
- Hinte, Holger 1999: Bürgertugend durch Bürgerjahr? Plädoyer für einen Bewußtseinswandel; in: Chatzimarkakis, Georgios/ders. (Hrsg.): Brücken zwischen Freiheit und Gemeinn. Positionen - Konzepte - Modelle, Bonn, S. 36-46
- Kocka, Jürgen 2001: Zivilgesellschaft. Zum Konzept und seiner sozialgeschichtlichen Verwendung; in: Ders. u.a., Neues über Zivilgesellschaft. Aus historisch-sozialwissenschaftlichem Blickwinkel. WZB P 01-801, Berlin, S. 4-21
- Lessenich, Stephan 2003: Soziale Subjektivität. Die neue Regierung der Gesellschaft; in: Mittelweg 36, 12. Jg., Heft 4, S. 80-93
- Liebig, Reinhard 2001: Impulsreferat „Neue Handlungsfelder für Freiwilligendienste“; in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Fachtagung „Zur Zu-

kunft der Freiwilligendienste“ am 26. und 27. Juni 2001 in Berlin. Dokumentation, Bonn, S. 121-129

Luchterhandt, Otto 1988: Grundpflichten als Verfassungsproblem in Deutschland. Geschichtliche Entwicklung und Grundpflichten unter dem Grundgesetz, Berlin

Lutz, Dieter S. 2000: Für die Aussetzung der Wehrpflicht; in: Thiele 2000, S. 131-156

Mezger, Erika/West, Klaus-W. (Hrsg.) 2000: Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, Marburg

Newman, Janet 2001: Modernising Government. New Labour, Policy and Society; London u.a.

Offe, Claus 1975: The Theory of the Capitalist State and the Problems of Policy Formation; in: Lindberg, Leon Nord (Hg.): Stress and Contradiction in Modern Capitalism: Public Policy and the Theory of the State; Lexington (Mass.), S. 125-144

Olk, Thomas 2000: Weder Rund-Umversorgung noch „pure“ Eigenverantwortung. Aktivierende Strategien in der Politik für Familien, alte Menschen, Frauen, Kinder und Jugendliche; in: Mezger/West 2000, S. 105-124

Opielka, Michael 2002: Zur sozialpolitischen Theorie der Bürgergesellschaft; in: Zeitschrift für Sozialreform, 48. Jg., Heft 5, S. 563-585

Ders. 2003: Warum benötigt moderne Identität freiwilliges Engagement?; in: Thole, Werner/Hoppe, Jörg (Hg.): Freiwilliges Engagement – ein Bildungsfaktor. Berichte und Reflexionen zur ehrenamtlichen Tätigkeit von Jugendlichen in Schule und Jugendarbeit; Frankfurt/M., S. 59-69

Ders. 2003a: Die groben Unterschiede. Der Wohlfahrtsstaat nach Parsons und Luhmann; in: Hellmann, Kai-Uwe/Fischer, Karsten/Bluhm, Harald (Hrsg.): Das System der Politik. Niklas Luhmanns politische Theorie, Opladen, S. 239-254

Ders. 2003b: Agenda 2006. Optionen der Sozialreform; in: Sozialer Fortschritt, 52. Jg., Heft 9, S. 215-221

Ders. 2004: Gemeinschaft in Gesellschaft. Soziologie nach Hegel und Parsons, Wiesbaden

Ders. 2004a: Sozialpolitik. Grundlagen und vergleichende Perspektiven, Reinbek

Rawls, John 1979: Eine Theorie der Gerechtigkeit; Frankfurt/M.

Robert-Bosch-Stiftung 1998: Jugend erneuert Gemeinschaft. Manifest für Freiwilligendienste in Deutschland und Europa, Stuttgart

Roth, Rainer A./Baldas, Eugen 2003: „Freiwilligendienste haben es in sich“ - Anforderungen an zukunftsfähige Strukturen für Freiwilligendienste - Anfragen, Klärungsbedarf, Empfehlungen; in: Baldas, Eugen/Roth, Rainer A. (Hrsg.): Freiwilligendienste haben es in sich. Studien zu Art, Umfang und Ausbaumöglichkeiten von Freiwilligendiensten im kirchlich-sozialen Umfeld, Freiburg, S. 443-489

Schaaf, Anton/Franz, Andrea 2004: (K)ein Pflichtjahr für junge Menschen? Zur Konjunktur eines Irrtums (betrifft: Bürgergesellschaft 11, Friedrich-Ebert-Stiftung), Bonn

Schmidt, Helmut (Hrsg.) 1998: Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten, München/Zürich

Straubhaar, Thomas 2000: Wehrpflicht- versus Berufsarmee. Eine ökonomische Analyse; in: Thiele 2000, S. 94-115

Thiele, Ralph (Hrsg.) 2000: Wehrpflicht auf dem Prüfstand. Über die Zukunft einer Wehrreform, Berlin

Vobruba, Georg 2000: Alternativen

zur Vollbeschäftigung. Die Transformation von Arbeit und Einkommen, Frankfurt/M.

Windhoff-Héritier, Adrienne 1996: Die Veränderung von Staatsaufgaben aus politikwissenschaftlich-institutioneller Sicht; in: Grimm 1996, S. 75-91

Wofford, Harris 2002: The Politics of Service. How a Nation Got behind AmeriCorps; in: Brookings Review, Vol. 20, No. 4, S. 14-17

Prof. Dr. Michael Opielka ist Soziologe und Diplom-Pädagoge, Professor für Sozialpolitik an der Fachhochschule Jena und Visiting Scholar an der University of California at Berkeley, School of Social Welfare.

Gisela Notz: Die Frage eines sozialen Pflichtjahres aus der Frauenperspektive

Mein Anliegen richtet sich weniger darauf, wie bisherige Aufgaben der Zivildienstleistenden durch andere Dienstleistungen ersetzt werden könnten. VertreterInnen von Wohlfahrtsverbänden, Frauenverbänden, Gewerkschaften und vor allem von Kriegsdienstverweigerer-Organisationen haben immer wieder darauf verwiesen, dass eine Reihe von Zivildienstplätzen mit gut ausgebildeten, regulär angestellten, tariflich bezahlten Sozial- und GesundheitsarbeiterInnen¹ ausgestattet werden könnten. Damit würden existenzsichernde Arbeitsplätze (auch für Frauen) geschaffen und ehrenamtliche Arbeit oder bürgerschaftliches Engagement könnten ihre zusätzliche Wirkungskraft voll entfalten.

Angesichts der knappen Zeit werde ich mich anhand von fünf Punkten mit der Frage eines sozialen Pflichtjahres aus der Frauenperspektive beschäftigen:

1. Die Idee des sozialen Pflichtjahres ist nicht neu

Konzepte zur Pflichtarbeit wurden bereits durch die „Dualwissenschaftler“ der 80er Jahre in die Diskussion gebracht. Sie forderten einen „Sozialdienst“, zu dem alle BürgerInnen des Landes verpflichtet werden sollten. Der neue Sozialdienst sollte dezentral, auf kommunaler Ebene, mit persönlicher Zeitgestaltung des Einsatzes organisiert sein und – im Gegensatz zu Pflichtdiensten, wie wir sie aus der Geschichte kennen – auf soziale Arbeit begrenzt sein. Auch

¹ Vgl. Dietmar Rothwange, Ersatz für Zivildienst: Zwang ist nicht die Lösung, in: ver.di publik 2-3/2004, S. 7 sowie die Position der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V. Vgl. Frankfurter Rundschau vom 25.2.2004.

das „Mehrschichtenmodell der Arbeit“, wie es für den Club of Rome 1998 entwickelt worden ist, sah Arbeitspflicht im Umfang von ca. 20 Stunden wöchentlich für einen Mindestlohn vor. Nach dem Konzept sollten an Menschen, die diese Arbeit verweigerten, keine staatlichen Gelder gezahlt werden. SozialhilfeempfängerInnen werden bereits seit langem zur Aufnahme von gemeinnütziger zusätzlicher Arbeit verpflichtet.² Nach Inkrafttreten von „Hartz IV“ werden Erwerbslose alle legalen Arbeiten annehmen müssen.

Darauf kann ich heute leider nicht näher eingehen.³ Merkwürdig erscheinen allerdings „Alternativen“, über die nachgedacht wird: „Statt einer faktischen Arbeitspflicht für Arbeitslose“, wie sie „Hartz IV“ vorsieht, werden „zeitlich beschränkten Arbeitspflichten

unabhängig vom Arbeitsmarkt“ als obligatorischer Sozialdienst für junge Erwachsene vorgeschlagen. Durch den „Zwangsdienst (als) eine Form der ‚Aktivierung‘“⁴ wird unterstellt, dass BürgerInnen erst einmal aktiviert werden müssten, um sich an der Erwerbsarbeit zu beteiligen. Bei 27 Arbeitssuchenden, die heute auf eine offene Stelle kommen, wird deutlich, dass ein individueller Einsatz der Betroffenen nicht reicht. Grundsätzlich belegen zahlreiche Studien eine wesentlich höhere Bereitschaft der BürgerInnen, sich freiwillig für „gemeinwesenorientierte“ Projekte zu engagieren, als das gemeinhin angenommen wurde.⁵ Das gilt auch für das Freiwillige Soziale Jahr, das weit überwiegend durch junge Frauen in Anspruch genommen wird.⁶

² Vgl. Gisela Notz, Die neuen Freiwilligen. Das Ehrenamt – Eine Antwort auf die Krise? Neu-Ulm 1999, 2. Aufl., S. 44 ff.

³ Vgl. ausführlich hierzu: Gisela Notz, Beschäftigungspolitische Strohfeuer. Geschlechtsspezifische Auswirkungen der arbeitsmarktpolitischen Reformen, in: Hilger Kindler/Ada-Charlotte Regelman/Marco Tullney (Hrsg.): Die Folgen der Agenda 2010. Alte und neue Zwänge des Sozialstaats. VSA-Verlag 2004, S. 76 – 93.

⁴ Michael Opielka, Aktivierung durch Verpflichtung? Von der Pflicht zur Erwerbsarbeit zur Idee eines Sozialdienstes, in: vorgänge Heft 4/2003, S. 113–120.

⁵ Vgl. z. B. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Freiwilliges Engagement in Deutschland: Ergebnisse einer Repräsentativerhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement, Schriftreihe Bd. 194 1-3, Stuttgart/Berlin/Köln 2000.

⁶ Vgl. z. B. Thomas Rauschenbach, Freiwilligendienste – eine Vision des 21. Jahrhunderts? In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 1/2001, S. 15-22.

2. Freiwillige Arbeit muss freiwillig bleiben

Freiwillige oder ehrenamtliche Arbeit ist für jede zivile Gesellschaft außerordentlich wichtig. Sie sollte daher auf mehr Menschen und auf Menschen beiderlei Geschlechts verteilt werden und Erwerbslosen nicht als Ersatz angeboten werden. Bezahlte Arbeitsplätze dürfen nicht in unbezahlte oder angeblich „unbezahlbare“ Arbeitsplätze umgewandelt werden. Das gilt besonders bei den personalen und sozialen Dienstleistungen.⁷ Ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement muss auf jeden Fall zusätzlich und freiwillig sein. Darauf weisen auch VertreterInnen von Wohlfahrtsverbänden und andere mit diesen Arbeitsbereichen befasste Organisationen immer wieder hin.⁸ Ehrenamtliche Tätigkeit ist ergänzend zur hauptamtlichen zu leisten und sie soll neben der bezahlten Berufsarbeit geleistet werden können. Zwischen Erwerbsarbeit und bürgerschaftlichem Engagement muss also ein komplementärer und kein substi-

tutiver Zusammenhang bestehen; denn zivilgesellschaftliches Engagement setzt ein Erwerbseinkommen voraus. Alle theoretischen Konzepte und praktischen Modellversuche, die auf einen Ersatz von Erwerbsarbeit durch unbezahlte Tätigkeitsbereiche abstellen, sind daher abzulehnen.

3. Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden

Pflichtdienste sind nach Artikel 12 des Grundgesetzes verboten. Danach haben nicht nur alle BürgerInnen der Bundesrepublik das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (1), sondern es steht dort auch „niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht (2). Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung zulässig“ (3). Arbeitsdienste sollte es in einer demokratischen Bundesrepublik

⁷ Vgl. auch: Renate Schmidt: Freiwilligkeit kennt keine Altersgrenzen, in: Frankfurter Rundschau vom 25. 9. 2004, S. 7.

⁸ Vgl. z. B. Rainer Brückers, Impulse für die Zivilgesellschaft : Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst , in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 2/2004, S. 10 – 14. Rainer Brückers ist Geschäftsführer des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt. Aber auch der Präsident der Diakonie Gohde und die Vorsitzende des DPWV, Barbara Stolterfoht, haben sich gegen ein soziales Pflichtjahr ausgesprochen (www.faz.net vom 19. 1. 2004).

nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr geben. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes wussten, warum.

Es waren besonders die SPD-Abgeordneten Arnold Bergsträßer und Carlo Schmid, die sich 1948/49 im Parlamentarischen Rat dafür einsetzten, dass diese Grundsätze ins Grundgesetz eingeschrieben wurden.⁹ Am ausgedehntesten wurde im Grundsatzausschuss und im Hauptausschuss über die Grenzen der allgemeinen öffentlichen Dienstleistungspflicht diskutiert. Der weitergehende Antrag der SPD-Abgeordneten Schmid und Eberhard, diese Ausnahmen der „herkömmlichen Dienstpflicht“ auf Fälle der „Behebung unmittelbaren Notstandes“ zu beschränken, wurden zunächst abgelehnt. Schließlich gelang es Eberhard, mit seinem Antrag die Dienstleistungspflichten auf „herkömmliche allgemeine“ zu beschränken, um die Einführung von Arbeitsdiensten ein für alle Mal zu verhindern.¹⁰ Ausnahmen sind nur nach dem – nach langen Auseinandersetzungen innerhalb und

außerhalb des Parlaments – 1956 nachträglich ins Grundgesetz eingefügtem Artikel 12 a zulässig, der die Wehr- und Dienstpflicht für Männer regelt.

Dass eine Sozialdienstpflicht etwas anderes als eine Arbeitspflicht sein soll, entbehrt jeder Logik. Diese Anschauung vertritt auch das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages.¹¹ Daraus geht eindeutig hervor, dass „eine allgemeine Dienstpflicht für junge Frauen und Männer, z. B. durch Erstreckung der Wehrdienstpflichtigkeit auf Frauen oder die Einführung einer Pflicht zur Ableistung eines sozialen oder ökologischen Jahres für Männer und Frauen“, nur nach einer vorangegangenen Verfassungsänderung eingeführt werden kann. Wir sollten alle Kräfte bündeln, um uns dafür einzusetzen, dass eine solche Verfassungsänderung nicht in Betracht kommt. Dem Grundsatz der Gleichberechtigung für Männer und Frauen könnte nach dem Gutachten entsprochen werden, „durch Erstreckung der Dienstpflicht auf

⁹ Vgl. die Protokolle des Parlamentarischen Rates: 23. GA, S. 43 f., 28. GA, S. 19 f., 44.HA, S. 575.

¹⁰ Protokolle: 5. GA, S. 10, 15 ff., 24 ff. 23. GA, S. 24, 18. HA, S. 215 f.

¹¹ Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Zulässigkeit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht vom 15. August 2003.

Frauen oder durch komplette Abschaffung der Dienstpflicht“.¹²

„Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten,“ so steht es auch in der vor einigen Monaten formulierten Grundrechte-Charta der Europäischen Union und (sinngemäß) in internationalen Verträgen. Jede Art von Arbeitszwang verstößt gegen die Menschenwürde und ist zudem ineffektiv. Denn Arbeiten, die als Strafarbeit verstanden werden, wirken demotivierend. Der erzieherische Wert eines Pflichtjahres war schon immer umstritten.¹³ Es war die Absicht des Parlamentarischen Rates darauf hinzuwirken, dass nie mehr Autoritäten – egal woher sie kommen – das Recht für sich beanspruchen sollten, die für das Subjekt stimmigen und befriedigenden Konzepte des richtigen und guten Lebens vorzugeben.

4. Zivilgesellschaft hat ein geschlechtsspezifisches Gesicht

Zivilgesellschaft und bürgerschaftliches Engagement werden fast ausschließlich positiv diskutiert,

wenn nicht sogar glorifiziert. Wir kennen heute bürgerschaftliches Engagement gegen Autobahnen und Schnellbahnen, durch deren Bau die Gefahr gesehen wird, dass die natürliche Landschaft weiter zerstört wird, und der deshalb verhindert werden soll. Wir kennen aber auch Bürgerinitiativen, die Asylantenwohnungen und Behindertenheime in dem Stadtteil, in dem die dort Engagierten wohnen, verhindern wollen und damit diskriminierend und ausgrenzend wirken. Die Bürgergesellschaft ist auch die Gesellschaft, in der schichtspezifische und geschlechtsspezifische Ungleichheiten und Arbeitsverteilungen verankert und die Diskriminierung von „Anderen“ eingeschrieben sind. Obwohl zahlreiche Studien ergeben haben, dass die Positionierung der bürgerschaftlich engagierten Frauen und Männer in den meisten Tätigkeitsfeldern die Positionierung im privaten, öffentlichen und erwerbsbezogenen Leben widerspiegelt,¹⁴ wird sie wenig problematisiert. Offenbar hält sich die geschlechterhierarchische Arbeitsverteilung in der ehren-

¹² Ebenda, S. 89.

¹³ Vgl. auch Angela Vogel, *Das Pflichtjahr für Mädchen*, Frankfurt/M. u. a. 1997.

¹⁴ Vgl. Johanna Zierau: *Gendersperspektive – Freiwilligenarbeit, ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement bei Männern und Frauen*, in: *Freiwilliges Engagement in Deutschland – Freiwilligensurvey 1999. Ergebnisse der Repräsentativerhebung zu Eh-*

amtlichen Arbeit sogar stabiler als in anderen Bereichen menschlicher Tätigkeit, wo sie zumindest thematisiert wird und „Frauenförderung“ und Quotierung diskutiert und teilweise praktiziert wird. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich: auch bürgerschaftliches Engagement hat ein geschlechtsspezifisches Gesicht.

Die meisten Männer arbeiten in den ehrenamtlichen Bereichen, die mit gesellschaftlicher Macht und Anerkennung und z.T. mit hohen Aufwandsentschädigungen verbunden sind: Schöffen, ehrenamtliche Richter, Leitungsfunktionen in Vereinen und Verbänden, Positionen in den Aufsichtsräten, kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kirchlichen Gremien.¹⁵ Ich nenne dieses Engagement Ehrenamt im Gegensatz zur ehrenamtlichen Arbeit, bei der es vor allem darum geht, die physische und psychische Versorgung von bedürftigen Menschen sicherzustellen, oder im kulturellen, umwelt- und naturschützenden Be-

reich nachhaltig dafür zu sorgen, dass die uns folgenden Generationen noch Lebensmöglichkeiten vorfinden. Ehrenamtliche Arbeit ist unbezahlte Arbeit ohne Schutz und ohne Sicherung der Arbeitsbedingungen. Meist sind es helferische Funktionen im Sinne von sozialen und pflegerischen Dienstleistungen für Menschen, die der Hilfe bedürfen, aber auch für Tiere, Pflanzen und für die Umwelt. Ohne ehrenamtliche Arbeit würde das System der sozialen Dienste und der gesundheitlichen Versorgung zusammenbrechen. Damit blieben viele der Sorge und Hilfe bedürftigen Menschen unversorgt. Daraus speist sich das große Interesse an dem Thema. Die ehrenamtliche Arbeit wird in diesen Bereichen – sieht man sich die Ergebnisse aktueller Studien an – auch heute noch weit überwiegend durch Frauen ausgeführt.¹⁶ Dass Männer ebenso gut sorgen und pflegen können, haben einzelne längst bewiesen. Dennoch sind vor allem Frauen noch immer die Produzentinnen des Gemeinnsinns. Sie sind es, die die Verantwortung

renamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement. Bd. 3: Frauen und Männer, Jugend, Senioren, Sport. Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 194.3 Stuttgart 2000, S. 15 – 110; hier: S. 29.

¹⁵ Vgl. Gisela Notz, Frauen im sozialen Ehrenamt. Ausgewählte Handlungsfelder, Rahmenbedingungen und Optionen, Freiburg 1989.

¹⁶ z. B. Schriftenreihe des BMFSFJ.

für das (Über)leben in erster Linie übernehmen. Sie erfahren ideale Anerkennung, bleiben aber aus Statistiken und allen Politikbereichen, die sich mit „Arbeit“ befassen, ausgeklammert. Die Übernahme der Arbeiten generiert spezifische Formen sozialer Ungleichheit zwischen den Geschlechtern.¹⁷ Denn die Bereiche, die zu den Ehrenämtern zählen, sind attraktiver, mit mehr Ansehen und Einfluss versehen und mit besseren Ressourcen ausgestattet, als solche die nach „klassischem Sozialmief“ riechen und in denen angeblich „Dilettantismus, Randständigkeit und aufgezwungene bzw. eingelebte Selbstbescheidung“ überwiegen.¹⁸ Während das Ehrenamt meist neben der Berufsarbeit ausgeführt wird, stellt die ehrenamtliche Arbeit oft die einzige Form der gesellschaftlichen Teilhabe dar und ist immer auf die Alimentation durch ein anderes Arbeitsverhältnisses, oft das des Ehemannes oder auf eine ausreichende Rente angewiesen. Die aber fehlt Frauen öfter als Männern. Vor allem alleinlebende

Frauen haben ein doppelt höheres Risiko der Altersarmut als Männer. Zudem hat die ökonomische Abhängigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Lebensplanung von Frauen. Aus Untersuchungen lässt sich ableiten, dass gerade „Frauen im mittleren Lebensalter“ oft ehrenamtlich tätig sind, weil ihnen der Zugang zu bezahlter Arbeit versperrt ist oder sie das Begehren, an der Erwerbsarbeit teilzunehmen, nach langer Suche aufgegeben haben.¹⁹

Freilich – so kann argumentiert werden – wäre das Pflichtjahr durch Frauen und Männer zu leisten, und es wäre für alle ein „soziales Pflichtjahr“. Wie deutlich wurde, treffen Frauen und Männer dennoch auf unterschiedliche Voraussetzungen. Geschlechterneutralität würde sich als Geschlechterblindheit erweisen. Bürgerschaftlich engagierte wenden sich bereits gegen die Verfestigung der Arbeitsteilung, oder bevorzugen andere, als die ihnen zgedachten Rollen.²⁰

¹⁷ Vgl. Birgit Geissler, Birgit: Die (Un-)Abhängigkeit in der Ehe und das Bürgerrecht auf Care. Überlegungen zur Gendergerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat. In: Gottschall, Karin/Pfau-Effinger, Birgit (Hrsg.): Zukunft der Arbeit und Geschlecht. Opladen 2002, S. 183 – 206; hier: S. 187.

¹⁸ Thomas Olk, Schriftliche Stellungnahme; BT-Drucksache 13/294 1998, S. 37-41.

¹⁹ Notz, Frauen im sozialen Ehrenamt.

²⁰ Diese Feststellung konnte man bei Tagungen im Rahmen des Bundesmodellprogramms

Zivilgesellschaftliches Engagement hat in einer demokratischen Gesellschaft also auch einen politischen Auftrag. Ihm kommt der Auftrag zu, die geschlechterdiskriminierenden Formen zu reflektieren und – da wo sie sich nachteilig auswirken und rollenspezifische Behinderungen verstärken – nach Möglichkeiten für deren Überwindung zu suchen. Eine Chance bestünde darin, durch gemeinsames Engagement von Frauen und Männern in der Zivilgesellschaft die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit zu überwinden und die Grenzen traditionellen „weiblichen“ Engagements zu sprengen um Chancen zur Ausweitung von Handlungsspielräumen für Frauen und Männer zu eröffnen. Mit Zwang wird auch das nicht zu haben sein.

5. Die Zukunft der Arbeit

Bei den meisten Diskussionen um die Zukunft der Arbeit, geht es um die Zukunft jenseits der Erwerbsarbeit. Die Argumentationen über die Wichtigkeit der Arbeit jenseits von (oder auch zwischen) Markt und Staat ideologisieren die Unbezahltheit der Arbeit, nicht selten auf Kosten von Frauen. Arbeit

ist nicht schon deshalb sinnvoller und humaner, weil sie nicht bezahlt wird. Auch Erwerbsarbeit, von deren Ertrag die Menschen in unserer Gesellschaft ihre Existenz sichern, sollte eine Zukunft haben. Frauen haben sich den Zugang zur qualifizierten bezahlten Arbeit gerade erst erkämpft, und der Kampf ist noch nicht ausgestanden. Nun sollen sie sich schon wieder einreden lassen, dass es gilt, die Dominanz der Erwerbsarbeit zu überwinden. Zudem sind die Arbeiten, die im sozialen Bereich ehrenamtlich ausgeführt werden, meist Reparaturarbeiten für die sozialen, gesundheitlichen, psychischen und ökologischen Schäden, die im Sektor der Erwerbsarbeit aber auch in Familie und anderen Zusammenlebensformen verursacht wurden. Vor allem Frauen sind es, die die Trümmer immer wieder aufräumen und die Versorgungs- und Versorgungsarbeiten übernehmen, derer sich (die meisten) Männer entledigen. In diesen Bereichen menschlicher Arbeit werden Veränderungen hin zu humanen, demokratischen, persönlichkeitsförderlichen Arbeitsbedingungen notwendig.

„Erfahrungswissen für Initiativen“ (EFI) machen. Vgl. auch: Joachim Braun/Joachim Burmeister/Dietrich Engels: seniorTrainerin: Neue Verantwortungsrolle und Engagement in Kommunen. ISAB-Bericht aus Forschung und Praxis, Nr. 84, Köln 2004.

Dem Verweis, dass ein sozialer Pflichtdienst zur „sozialen Alpha-betisierung der jungen Männer“ beitragen könne²¹ oder als positiver Nebeneffekt „die Begleitung der doch immer auch ich-bezogenen Bildungs- und Arbeitsmarktnitiation von Jugendlichen durch eine ausdrücklich auf das allgemein gemeinschaftliche orientierte Lebensphase“, erwartet werden könne,²² ist entgegenzuhalten, dass Gemeinsinn und sozial kompetentes Verhalten ebenso wenig erzwungen werden können, wie Solidarität. Schließlich sollte man an der Weiterarbeit von Konzepten zur Förderung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen, die zum gemeinsamen Handeln und zum pfleglichen Umgang mit der Mit- und Umwelt befähigen, arbeiten. Sie können innerhalb der bestehenden Sozialisationsinstanzen eingeübt werden, denn sie sind erlernbar (und verlernbar) wie Lesen, Schreiben und Rechnen und sie sind genauso notwendig. Damit sollte bereits in Familie und Kindergarten begonnen werden. Schule, Berufsausbildung, Universitäten und natürlich auch die Arbeitsgestaltung in allen Berei-

chen bezahlt und unbezahlt geleisteter Arbeit sollten so ausgestattet sein, dass sie eine ständige Weiterentwicklung dieser Kompetenzen ermöglichen. Auch aus anderen Gründen finde ich es notwendig mehr Ressourcen in die inhaltliche Gestaltung der Beruflichen Bildung zu investieren. Mädchen stellen immer noch ein Drittel der bei der Ausbildungssuche leer ausgehenden Jugendlichen und ihre „Berufswahl“ ist noch immer auf wenige Berufe begrenzt. Ihnen darf das soziale Jahr, auch nicht das freiwillige, nicht als Ersatz oder Warteschleife angeboten werden. Stattdessen könnten neue Ausbildungs- und bezahlte Arbeitsplätze im sozialen und Gesundheitsbereich geschaffen werden. Die Diskussion um die Notwendigkeit eines freiwilligen oder verpflichtenden sozialen Jahres ist schließlich auch der Hinweis darauf, dass diese Arbeitsfelder besetzt werden müssen.

Es geht um Visionen einer zukünftigen Arbeitsgesellschaft, in der der Gesamtzusammenhang von Arbeit und Leben, Existenzsicherung und Eigentätigkeit von

²¹ Warnfried Dettling, Allgemeine Soziale Dienstpflicht – Die bessere Alternative? In: Ralph Thiele (Hrsg.), Wehrpflicht auf dem Prüfstand. Über die Zukunft einer Wehrreform, Berlin 2000, S. 173 – 178; hier: S. S. 173.

²² Opielka, Aktivierung durch Verpflichtung? S. 119.

Individuen und Gesellschaft neu gestaltet wird. Auch wenn es um die Einrichtung eines freiwilligen sozialen Jahres geht, dürfen nur solche Konzepte unterstützt werden, die dazu führen, dass die Leistungen in den sozialen und gesundheitlichen Diensten ebenso regulär bezahlt werden wie andere Arbeitstätigkeiten auch. Statt bezahlte Arbeit in unbezahlte zu verwandeln, müssten umgekehrt die in weiten Bereichen durch Kirchenrecht oder gar nicht geregelte Arbeitsbedingungen und die geringfügigen und ungeschützten Arbeitsverhältnisse tariflich ausgerichtet und sinnvoll und demokratisch gestaltet werden. Es wäre eine wichtige Forschungsaufgabe, Abgrenzungen vorzunehmen, welche Arbeiten durch bezahlte Kräfte und welche ehrenamtlich geleistet werden sollen bzw. können. Nur so könnte herausgearbeitet werden, welches „Freiwillige Engagement“ für die Gesellschaft nützlich und notwendig ist, so dass es anerkannt und von der Gesellschaft gefördert werden sollte. Zur Lösung des Erwerbslosenproblems ist weder Pflicht- noch Freiwilligenjahr, noch bürgerschaftliches Engagement ein Gegenferment, auch wenn es immer wieder diskutiert wird.

Dr. Gisela Notz ist Mitarbeiterin der Forschungsabteilung Sozial- und Zeitgeschichte der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Thomas Olk: Pflicht vs. Freiwilligkeit – Eine spontane Nachbemerkung

In regelmäßigen Abständen wird von irgendeinem Politiker irgendeiner Partei die Einführung eines obligatorischen Sozialdienstes für junge Menschen vorgeschlagen. Die Begründungen im Einzelnen mögen – je nach aktuellem Diskussionsstand und Debattenlage – variieren, die vorgeschlagene Lösung geht aber immer in ein und dieselbe Richtung: Bestimmte gesellschaftliche Probleme – wie z. B. die Deckung des demografisch bedingt ansteigenden Bedarfs an sozialen Dienstleistungen, die Heranführung insbesondere junger Männer an soziale Arbeitsfelder und Probleme bzw. die Herstellung von mehr Generationen- oder Geschlechtergerechtigkeit – werden zum Anlass genommen, eine Zwangsverpflichtung bestimmter Bevölkerungsgruppen für die befristete Übernahme sozialer Aufgaben vorzuschlagen.

Die Hartnäckigkeit, mit der das Thema immer wieder vorgebracht wird, verweist auf ein gesellschaftliches Grundproblem: Dieses besteht darin, dass in jeder Gesellschaft bestimmte Aufgaben zu erledigen sind und dass zur Erledigung dieser Aufgaben grundsätzlich unterschiedliche Formen der Organisation von Arbeit zur Verfügung stehen. Diese reichen von der in lebensweltlich eingelebten Konventionen, Traditionen und Verpflichtungen eingebetteten Arbeit innerhalb von Familienhaushalten, Nachbarschaftsbeziehungen und regionalen Sozialkontakten, über den Verkauf von Arbeitskraft gegen Einkommen auf dem Arbeitsmarkt bis hin zu Formen einer staatlich verbürgten Zwangsverpflichtung zur Arbeit in obligatorischen Dienstformen. Mit der Herausbildung und Entfaltung eines „Dritten Sektors“ gemeinnütziger Organisationen hat sich

schließlich viertens eine Form der Verknüpfung von Aufgaben und Arbeitstätigkeiten herausgebildet, die durch das Prinzip der Freiwilligkeit bzw. von „Gabebeziehungen“ gekennzeichnet ist. Damit stehen modernen, differenzierten Gesellschaften vier unterschiedliche Mechanismen der Allokation von Arbeit bzw. der Zuordnung von Arbeitstätigkeiten zu Aufgaben zur Verfügung: nämlich Markt, Staat, Familienhaushalte bzw. informelle Sozialbeziehungen und ein dritter, gemeinnütziger Sektor. Solange es diese unterschiedlichen Organisationsformen von Arbeit gibt, existiert auch die ordnungspolitische Frage, welche Arbeiten durch welchen dieser Zuteilungsmechanismen organisiert werden sollten, um eine optimale Aufgabenerledigung gewährleisten zu können. Diese Frage ist deshalb von so grundsätzlicher Bedeutung, weil die Zuteilung bestimmter Arbeitstätigkeiten auf eines bzw. mehrerer dieser gesellschaftlichen Organisationsprinzipien unterschiedliche Effekte hervorruft: Je nachdem, ob die Arbeit über den Markt, über staatliche Zwangsverpflichtung, über die traditionell eingelebten Verpflichtungen der Familienbande oder über die freiwillige Selbstverpflichtung des bürgerschaftlichen Engagements

organisiert wird, ergeben sich andere Auswirkungen auf Qualität, Verteilungswirkungen und gesellschaftliche Kosten dieser Formen von Arbeit.

Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) stellt sich in diesem Zusammenhang natürlich insbesondere die Frage nach der Leistungsfähigkeit des bürgerschaftlichen Engagements. Wenn wir einmal von den tatsächlich gegebenen rechtlichen Barrieren sowohl im Grundgesetz als auch in der Europäischen Verfassung gegen jede Form der Zwangsarbeit beiseite lassen und uns dem Problem gedankenexperimentell nähern, dann muss die Erörterung des Problems „Pflicht vs. Freiwilligkeit“ also immer die Frage danach im Auge behalten, welche Auswirkungen die Zuordnung bestimmter gesellschaftlicher Aufgaben auf den Organisationsmechanismus der Zwangsverpflichtung (durch den Staat) bzw. zum gesellschaftlichen Bereich der „Freiwilligkeit“ für Dimensionen wie Qualität, soziale (Um-)Verteilung sowie Motivation zur Erfüllung dieser Arbeiten haben könnte.

Dabei ist für das BBE besonders relevant, dass hinter der Frage-

stellung „Pflichtdienst vs. Freiwilligkeit“ letztlich die Frage nach der gesellschaftlichen Relevanz und Leistungsfähigkeit von bürgerschaftlichem Engagement und Bürgergesellschaft verbirgt. Da die gesellschaftlichen wie sozialwissenschaftlichen Vorstellungen von dieser Form von Arbeit selbst wiederum durchaus kontrovers verhandelt werden, ist diese Frage keineswegs einfach zu beantworten. In dieser Hinsicht wird einerseits eine individualistisch-liberale Position vertreten, die den Akzent insbesondere auf das Wort „freiwillig“ legen möchte. Aus dieser Perspektive handelt es sich bei der hier interessierenden Form von Arbeit um „Freiwilligenarbeit“, also um die ganz individuelle, persönlich motivierte freiwillige Bereitstellung von Arbeitsvermögen für die Erledigung bestimmter, nach persönlichen Präferenzen ausgewählter Aufgaben. Das dahinter stehende Menschenbild ist das der liberalen Gesellschaft, in der der Bürger ein „Unternehmer in eigener Sache“ ist, der sein persönliches Engagement in denjenigen Bereichen äußert, die seinen individuellen Präferenzen am ehesten entsprechen. Das „Verschenken“ von Arbeitszeit und Arbeitsvermögen ist hier also in erster Linie Ausdruck

eines persönlichen Willensaktes, der ohne jede Verpflichtung von außen ganz individuell vollzogen und umgesetzt wird. Erwartet – und damit gesellschaftlich eingeplant für die Erledigung notwendiger Aufgaben – kann ein solches, höchst individuell motiviertes Engagement selbstverständlich nur in sehr begrenztem Maße, da man es weder einklagen noch in bestimmte Richtung lenken kann und darf. Diese Form des freiwilligen Engagements hat daher in der Tat nur eine marginale gesellschaftspolitische Bedeutung, da man sich auf diese freiwillige Ressource bei der Bearbeitung gesellschaftlich zentraler Aufgaben verlassen könnte. Die andere Position – die stärker von kommunitaristischen und republikanischen Denktraditionen gespeist wird – spricht lieber von bürgerschaftlichem Engagement und bringt damit zum Ausdruck, dass die Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Gemeinwesens eine, wie Herfried Münkler dies feinsinnig formuliert hat, „freiwillige Selbstverpflichtung“ verspüren, wenn sie sich in öffentliche Angelegenheiten und Dinge des Gemeinwohls durch eigene Beiträge einbringen. In dieser Denktradition wird das gemeinwohlorientierte Engagement der Bürgerin/des Bürgers als Aus-

druck der Einsicht in die Notwendigkeit der Selbstverpflichtung des aufgeklärten Bürgers aufgefasst. Da die aufgeklärten Bürgerinnen und Bürger einsehen, dass es nicht lediglich für andere sondern auch für sie selbst besser ist, wenn sie sich freiwillig in Fragen des Gemeinwesens einmischen und einbringen, kommen sie zu der klugen Überlegung, dass alle gewinnen, wenn sich möglichst viele freiwillig um die Belange des Gemeinwohls kümmern. In dieser Konstruktion werden neben den Bürgerrechten auch die Bürgerpflichten hervorgehoben; dies allerdings nicht durch einen Staat, der seine „Untertanen“ zur Erledigung bestimmter Aufgaben zwangsverpflichtet, sondern durch die Bürgerinnen und Bürger selbst, die aufgrund einer wohl überlegten Einsicht in die Notwendigkeit sich freiwillig selbst verpflichten, bestimmte Aufgaben selbstverantwortlich zu übernehmen. In dieser – republikanischen – Konstruktion ist die strikte Gegenüberstellung von Pflicht vs. Freiwilligkeit bereits aufgelöst; die Perspektive ist hier die „freiwillige Selbstverpflichtung“ der Bürgerinnen und Bürger, die allerdings nur dann einigermaßen verlässlich erwartet werden kann, wenn das gesellschaftliche Institutionen-

system (also auch das politisch-administrative System) derart ausgestaltet ist, dass es derartige Motivlagen und Handlungsbereitschaften nicht entmutigt sondern vielmehr bestärkt und unterstützt. Diese Form des bürgerschaftlichen Engagements hat durchaus gesellschaftspolitische Relevanz. Insbesondere in gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in denen mit dieser Ressource systematisch gerechnet wird, kann das bürgerschaftliche Engagement wichtige Leistungspotentiale in die Erledigung gesellschaftlicher Aufgaben einbringen.

Warum ist die Frage nach Zwang vs. Freiwilligkeit überhaupt so bedeutsam? Um diese Frage klären zu können, ist es hilfreich, die gemeinten gesellschaftlichen Folgen an Beispielen zu verdeutlichen. In dieser Hinsicht ist eine Studie hoch interessant, die vor einigen Jahrzehnten von dem britischen Sozialpolitikforscher Titmuss (vgl. 1972) über das Blutspendewesen verfasst worden ist. In dieser Fallstudie hat er zeigen können, dass es einen erheblichen Unterschied macht, ob die Beschaffung von Blutkonserven, die in einer gegebenen Gesellschaft dringend benötigt werden, über ein freiwilliges Blutspendewesen

oder über ein kommerzielles System des „Bluteinkaufs“ organisiert wird. Je nachdem, welcher dieser Zuteilungsmechanismen gewählt wird, haben wir es nämlich mit unterschiedlichen sozialen Verteilungswirkungen und Qualitätsproblemen zu tun. Gibt es in einer gegebenen Gesellschaft ein auf Freiwilligkeit basierendes Blutspendewesen, dann ist prinzipiell jede Bürgerin/jeder Bürger aufgerufen, aufgrund einer freiwilligen Selbstmotivation Blut zu spenden, um auf diese Weise indirekt anderen zu helfen. Wird die Überlassung eines Teils des eigenen Blutes aber durch eine monetäre Vergütung entgolten, dann ergeben sich völlig andere Anreizwirkungen, die sich sowohl auf Verteilungsströme als auch auf die Qualität des auf diese Weise beschafften Blutes auswirken werden. In dem Falle nämlich, in dem Blut gegen Geld getauscht wird, entstehen Anzeizeffekte in die Richtung, dass Menschen, die über weniger Geld verfügen bzw. über den Verkauf ihrer Arbeitskraft relativ wenig Geld verdienen, auf diese Weise bestrebt sind, ihre finanzielle Lage aufzubessern. Je niedriger das sonstige Einkommen, desto höher der Anreiz, Blut gegen Geld zu tauschen. Hieraus ergibt sich ein doppelter Effekt. Zum einen

entstehen hieraus – gesamtgesellschaftlich gesehen – Umverteilungsströme, bei denen sozusagen das Blut von den unteren zu den oberen Schichten fließt, zum anderen erhöht sich das Risiko, dass die Qualität des Blutes – da nun verstärkt krankheitsbezogene Risikogruppen zum Bereitstellen von Blut angereizt werden – in gesundheitsgefährdender Weise sinkt. Das Beispiel zeigt also, dass die gesellschaftliche Organisationsform der Beschaffung von Blut gesellschaftlich relevante Auswirkungen hat – hier vor allem auf Verteilungswirkungen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten und auf die Qualität des „Produkts“. Ähnliche Effekte können wir ebenso – ob nun real oder gedankenexperimentell – bei der Organisation sozialer Aufgaben durch Pflicht oder Freiwilligkeit feststellen. So besteht zweifellos der Vorteil eines obligatorischen Sozialdienstes darin, dass wir alle Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe – hier also z. B. sämtliche junge Menschen eines bestimmten Geburtenjahrgangs – dazu verpflichten könnten, bestimmte soziale Aufgaben für einen befristeten Zeitraum zu übernehmen. Aber diese scheinbare Gleichverteilung der Belastungen hat Tücken; wie

insbesondere eine geschlechtsspezifische Betrachtung dieser Thematik zeigen würde. Wenn etwa – wie dies in der feministischen Literatur geschieht – zurecht darauf verwiesen wird, dass die Verteilung sonstiger gesellschaftlich notwendiger Arbeiten (hier die Reproduktionsarbeit) zwischen den Geschlechtern systematisch ungleich verteilt ist, dann ruft die Zwangsverpflichtung sowohl junger Männer als auch junger Frauen zu sozialen Dienstpflichten ungerechte Effekte hervor, obwohl vermeintlich gerecht verfahren wurde. Ein weiterer Aspekt ist die Qualitätsfrage. Auf der einen Seite wird für den Pflichtdienst das Argument vorgebracht, dass auf diese Weise auch junge Männer, die sonst andere Aktivitätsfelder anstreben, mit sozialen Aufgaben und Tätigkeiten in Berührung kommen und auf diese Weise Erfahrungen machen, die sie sonst nie gemacht hätten – also der Pflichtdienst als „soziale Schule der Nation“! Auf der anderen Seite wissen wir aus der Dienstleistungsdebatte, dass die bedürfnissensible und qualitativ anspruchsvolle Erledigung personenbezogener Dienstleistungstätigkeiten von einer hohen Motivation der Dienstleistungsarbeiter abhängt. Diese hohe Motivation und Orientierung an einer

guten Qualität der Arbeit könnte aber genau durch den Zwangscharakter des obligatorischen Sozialdienstes Schaden nehmen, so dass gerade im Bereich personenbezogener Dienstleistungsarbeit mit Qualitätseinbußen zu rechnen sein würde.

Aus diesen Überlegungen lässt sich schlussfolgern, dass das bürgerschaftliche Engagement als eine freiwillige Selbstverpflichtung zum Handeln gerade bei personenbezogenen Dienstleistungstätigkeiten eine zentrale, oft aber noch unverstandene oder unterschätzte Bedeutung hat. In der entwickelten modernen Gesellschaft meinen wir zumeist gut darüber Bescheid zu wissen, wozu der Markt fähig ist und was der Staat besonders gut leisten kann. Aber wissen wir auch, was die Bürgergesellschaft leisten könnte? Dies ist eine Frage, die in der öffentlichen Debatte zumeist entweder negiert oder aber mit kontroversen Einschätzungen diskutiert wird. So gibt es durchaus Stimmen, und zwar sowohl im politischen als auch im sozialwissenschaftlichen Bereich, die gegen eine stärkere Inanspruchnahme von bürgerschaftlichem Engagement und bürgerschaftlichen Strukturen bei der Bearbeitung

gesellschaftlicher Anliegen und Probleme plädieren. Das Motto lautet hier: Vergesst die Bürgergesellschaft! – wie der Titel eines Aufsatzes eines bekannten Sozialpolitikforschers. In diesem Artikel wird argumentiert, dass die Bürgergesellschaft mit ihren freiwilligen Helfern und ihren Dritter-Sektor-Organisationen – also Stiftungen, Vereinen und gemeinnützigen Verbänden – über vergleichsweise geringe Ressourcen verfügt und daher – im Gegensatz zu Staat und Markt – über allenfalls unzureichende Leistungspotentiale verfügt.

Was in solchen Argumentationen unterschätzt wird, ist der Sachverhalt, dass die Zivilgesellschaft keine isolierte Erscheinung, kein sauber abgegrenzter Bereich der Gesellschaft ist, sondern dass zivilgesellschaftliche Handlungs- und Organisationsformen bis weit in den Markt- und Staatssektor hineinreichen, wie nicht zuletzt das Corporate Citizenship von Unternehmen und unterschiedliche Spielarten des freiwilligen Engagements in öffentlichen Einrichtungen belegen. Wer also von Schwächen und Defiziten der Zivilgesellschaft spricht, sollte nicht vergessen, dass auch Markt und Staat ihre Defizite und

Funktionsgrenzen haben: Auf das „Versagen“ der Zivilgesellschaft folgt das „Staatsversagen“, und auf das Staatsversagen folgt das „Marktversagen“! Folgen wir also der Argumentationslogik, nach Schwächen und Defiziten einzelner Sektoren und Handlungsbereiche der Gesellschaft zu fahnden, dann kann die Diagnose nur lauten: Versagen und Defizite wohin man nur schaut! Dieser Befund sollte eine andere Argumentationsstrategie nahe legen: Schauen wir uns die Situation in modernen Gesellschaften etwas genauer an, dann können wir feststellen, dass alle vier Formen der Organisation von Arbeit durchaus intakt und funktionsfähig sind und alle dazu beitragen, die Wohlfahrt und Qualität sowohl individueller Lebenslagen als auch des Gemeinwesens insgesamt zu verbessern. Sowohl der Staat mit seinem öffentlichen Dienst und seiner Steuerfinanzierung als auch der Markt mit seinen kommerziellen Dienstleistungen als auch Privathaushalte mit familialen Unterstützungsleistungen und der Dritte Sektor mit seinen spezifischen Formen des bürgerschaftlichen Engagements tragen zur Förderung von Wohlfahrt und zur Qualität des Gemeinwesens bei. Allerdings: Jeder dieser Sektoren oder Instanzen der Wohl-

fahrtsproduktion hat seine Leistungsstärken und -grenzen und kann daher über- oder unterfordert werden. Die ordnungspolitische Grundsatzfrage liegt also darin zu prüfen, welches Mischungsverhältnis optimal wäre und über welche Institutionen und Kooperationsformen wir verfügen sollten, um diese vier Organisationsprinzipien von Arbeit bzw. Tätigkeiten optimal rekombinieren zu können. Dies ist aus meiner Perspektive die Grundidee, die auch dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement als Gründungsidee in die Wiege gelegt wurde, nämlich die Überzeugung, dass nur ein Netzwerk, dass sowohl gemeinnützige Organisationen als auch privatwirtschaftliche Unternehmungen und staatliche Institutionen in einem Netzwerk zusammenbindet, die anstehenden gesellschafts- und ordnungspolitischen Fragen der Zeit ertragreich wird bearbeiten können. Wenn wir also über das BBE als einem „tripartistischen“ Netzwerk nachdenken, dann positionieren wir uns in einem strategischen Gesamtkonzept, bei dem Markt, Staat und Zivilgesellschaft zusammenwirken und genau auf diese Weise zukunftssträchtige gesellschaftliche Lösungsformen eröffnen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch ein aktuelles Missverständnis zu korrigieren. Es gibt auch unter den Befürwortern bürgerschaftlicher Strategien prominente Vertreter, die die Auffassung vertreten, eine starke Bürgergesellschaft würde es nur mit immer weniger Staat geben können. Ich halte diese Auffassung für hoch problematisch. Alle Analysen über förderliche Rahmenbedingungen einer „blühenden“ Bürgergesellschaft machen auf die wichtige Rolle der nicht-zivilgesellschaftlichen Bereiche von Gesellschaft aufmerksam. Was ist damit gemeint? Damit soll ausgesagt werden, dass Markt und Staat als nicht-zivilgesellschaftliche Bereiche zwar die Funktionsweise bürgerschaftlicher Organisationen und Akteure erheblich beeinträchtigen können, dass allerdings andererseits beide Bereiche auch eine hoch produktive Rolle für die Unterstützung bürgerschaftlicher Handlungs- und Organisationsformen spielen können. Wir brauchen also nicht weniger sondern vielmehr einen anderen Staat. Wir dürfen also Zivilgesellschaft nicht gegen Markt und Staat ausspielen und gemäß der Vorstellung eines „Nullsummenspiels“ so tun, als ob ein Wachstum des einen Bereichs nur auf Kosten des Schrumpfens

eines oder mehrerer andere Bereiche möglich wäre, frei nach dem Motto: mehr Zivilgesellschaft bedeutet weniger Staat. Die Wirklichkeit ist eine ganz andere: Tatsächlich verhält es sich so, dass eine Wirtschaft, die bereit ist, neben der Befriedigung der Interessen der Shareholder auch Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen, und ein Staat, der als ein „ermöglichender“ Staat bürgerschaftliche Organisations- und Handlungsformen unterstützt und fördert, positive Rahmenbedingungen für die Entfaltung bürgerschaftliche Aktivitäten und Akteure bereitstellen können.

Welche Elemente und Instrumente zu einer solchen öffentlichen Politik der Förderung und Unterstützung von Bürgergesellschaft und bürgerschaftlichem Engagement durch den Staat dazugehören, dies hat die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ in breiter Form analysiert und präsentiert. Dabei hat die Enquete-Kommission insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass neben Fördermaßnahmen wie die Ausgestaltung rechtlicher und materieller Rahmenbedingungen vor allem auch die Öffnung von Institutionen für zivilgesellschaftliche Aktionsformen eine zentrale

Rolle spielt. Dieser Vorschlag ist von der Überzeugung getragen, dass öffentliche Institutionen, wie etwa Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser oder Seniorenheime sowohl besser als auch wirtschaftlicher arbeiten könnten, wenn sie sich für die Akteure und Handlungsformen der Bürgergesellschaft öffnen würden und sich damit als öffentliche Institutionen in zivilgesellschaftliche Strukturen „einbetten“. Wir können aus solchen Überlegungen die Schlussfolgerung ableiten, dass der Königsweg der Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen und Probleme nicht in monosektoralen sondern vielmehr in multisektoralen Lösungen liegen wird. Es geht zentral darum, zivilgesellschaftliche Aktions- und Organisationsformen derart mit staatlichen und marktlichen Erbringungsformen zu kombinieren, dass die Stärken aller Bereiche gestärkt und die Schwächen relativiert werden. Diese gesellschaftliche Reformstrategie wurde schon vor etwa 10 Jahren als „Welfare Mix“ bzw. als Strategie des Wohlfahrtspluralismus gekennzeichnet.

Ich denke, dass dieses die eigentliche Frage ist und dass hierfür noch wenig tragfähige politische Konzepte vorliegen. Ein aktuel-

les Beispiel hierfür ist die Agenda 2010. Die Agenda 2010 war sicherlich notwendig und in gewissen Hinsichten weist sie auch Wege, die unvermeidlich sind. Aber ist sie deshalb schon eine Agenda für die Zivilgesellschaft? Es stellt sich die Frage, inwiefern die Agenda 2010 wirklich etwas dem Bürger abverlangt, außer dass er zum „Zahlmeister“ der Reformpolitik erklärt wird. Das heißt, die Beteiligung des Bürgers als Finanziér wird gefordert, aber keineswegs der aktive zivilgesellschaftliche Akteur, der sich in die Gestaltung von Gesellschaft einbringt. Hier, denke ich, haben wir als BBE die zentrale Aufgabe, die Akteure der Bundespolitik davon zu überzeugen, dass das Problem bisher keineswegs darin bestand, dass den Bürgern zuviel zugemutet wurde in Sachen bürgerschaftliches Engagement – was ja oft vermutet wird –, sondern dass ihnen im Gegenteil zuwenig zugetraut worden ist. Sie werden in ihrem Engagement und in ihren Bereitschaften zur Übernahme von Verantwortung unterfordert. Meine These bezüglich staatlicher Akteure lautet: Politiker erwarten sich (bislang) überhaupt nichts vom bürgerschaftlichen Engagement; sie erwarten keine nennenswerten, wichtigen Beiträge

von Bürgerinnen und Bürgern bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben und Herausforderungen. Wir müssen daher Politiker davon überzeugen, dass sie nur mit uns zusammen – mit den aktiven Bürgerinnen und Bürgern – ein lebenswertes Gemeinwesen der Zukunft schaffen können. Und dieses ist unsere Aufgabe als BBE und hier liegt die strategische Bedeutung der Debatte um „Pflicht oder Freiwilligkeit“. Vielen Dank!

Literatur

Titmuss, Richard M. (1972): *The Gift Relation Ship – From Human Blood to Social Policy*. New York.

Prof. Dr. Thomas Olk ist Vorsitzender des BBE-Sprecherrates und Professor am Institut für Pädagogik der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg, Fachbereich Erziehungswissenschaften.

